GERSTUNGEN
FREISTAAT THÜRINGEN · WARTBURGKREIS

NEUE Werra-Zeitung

AMTSBLATT der Einheitsgemeinde Gerstungen
Gerstungen mit Untersuhl | Lauchröden | Oberellen
Unterellen | Neustädt | Sallmannshausen
Marksuhl | Wolfsburg-Unkeroda | Förtha
Eckardtshausen | Lindigshof | Burkhardtroda
WWW.GERSTUNGEN.DE

Jahrgang 34 | NUMMER 9 | Freitag, den 15. Mai 2026



Saisonauftakt im Werratalmuseum– Polizeiausstellung jetzt für alle geöffnet

Nach dem gelungenen Saisonauftakt im Schlosshof öffnet das Werratalmuseum nun täglich seine Türen. Die neue Sonderausstellung bietet eindrucksvolle Einblicke und viele besondere Stücke aus einer privaten Sammlung. Besuchszeit: Mai – Oktober, Dienstag–Sonntag 14–17 Uhr oder nach Vereinbarung.



NEUIGKEITEN VOM BÜRGERMEISTER

Ein großer Tag für Wolfsburg-Unkeroda: Multifunktionsgebäude und Standortfeuerwehr feierlich eingeweiht

Am 30. April fand die offizielle Einweihung des neuen Multifunktionsgebäudes mit Standortfeuerwehr im Ortsteil Wolfsburg Unkeroda statt. Gemeinsam mit Landrat Dr. Michael Brodführer, der Landtagsabgeordneten Ulrike Jary, Bürgermeisterin a. D. Sylvia Hartung, dem Ortsteilbürgermeister Holger Fuß sowie weiteren Gästen aus Behörden, Feuerwehr, Verwaltung und den am Bau beteiligten Firmen übergab Bürgermeister Daniel Steffan den Neubau feierlich an die Ortswehr.



Das Gebäude entstand im Rahmen der rund zehnjährigen Dorfentwicklungsplanung und basiert auf einer umfassenden Risikoanalyse sowie dem Feuerwehrbedarfsplan. Mit der Fertigstellung wird die Pflichtaufgabe „Brandschutz“ erfüllt. Damit gelten insbesondere die Bereiche Eckardtshausen und Wilhelmsthal sowie angrenzende Waldgebiete als abgesichert.

Die Kameradinnen und Kameraden verfügen nun über ein modernes Feuerwehrhaus am neuen Standort und deutlich verbesserten Einsatzbedingungen.

In rund drei Jahren Bauzeit wurden 20 Baulose sowie acht Planungs- und Architekturleistungen umgesetzt. Insgesamt wurden ca. 2,9 Mio. Euro investiert, davon 1,6 Mio. Euro durch Fördermittel gestützt.

Der multifunktionale Bereich des Gebäudes steht künftig auch den Bürgerinnen und Bürgern als barrierefreie Veranstaltungs- und Begegnungsstätte zur Verfügung.





Landrat Dr. Michael Brodführer dankte den Feuerwehrangehörigen für ihr stetiges Engagement im Brandschutz. Er betonte zudem die Bedeutung des Standortes im Hinblick auf die Erreichbarkeit von Eckardtshausen und Wilhelmsthal mit ihren historischen Schlossanlagen.



Landtagsabgeordnete Ulrike Jary freut sich über die Multifunktionalität: „Ich wünsche mir für dieses Haus, dass es immer voll mit Leben ist, dass Ideen entstehen, dass Generationen zusammenkommen… von der Jugendfeuerwehr bis hin zum erfahrenen Kameraden.“



Bürgermeisterin a. D. Sylvia Hartung, die das Projekt einst gemeinsam mit ihren Wegbegleitern angestoßen hatte, zeigte sich sichtlich erfreut über das heutige Ergebnis: „Ein gelungenes Feuerwehrhaus, das beweist, dass auch eine Gemeindeneugliederung von Erfolg gekrönt sein kann."

Bürgermeister Daniel Steffan dankte am Ende allen, die dieses Projekt möglich gemacht haben.



Interessierte sind morgen am Maifeiertag herzlich zum „Tag der offenen Tür" am neuen Gebäude der Feuerwehr Wolfsburg Unkeroda eingeladen.

Saisonauftakt im Werratalmuseum: Polizeiorchester Thüringen eröffnet Museumsjahr

Mit festlichen Klängen ist das Werratalmuseum am 1. Mai in die neue Saison gestartet. Rund 300 Gäste füllten bei strahlendem Maifeiertagswetter den Schlosshof und lauschten den beschwingenden Melodien des Polizeiorchesters Thüringen. Das Konzert spannte einen weiten musikalischen Bogen aus Märschen oder auch modernen Stücken. Seinen stimmungsvollen Abschluss fand die musikalische Darbietung mit dem traditionsreichen Ohrwurm „Deutschmeister", der den Applaus des Publikums noch einmal kräftig anschwellen ließ.



Der musikalische Auftakt passte perfekt zum diesjährigen Ausstellungsthema „Polizei". Museumsleiterin Katharina Dötterl zeigte sich stolz, eine umfangreiche private Sammlung eines Ehepaars als Dauerleihgabe für das Museum gewonnen zu haben. Mit Unterstützung des Freistaats Thüringen soll diese Sammlung künftig sogar in das Eigentum der Gemeinde übergehen. „Ich war Feuer und Flamme, diese Ausstellung nach Gerstungen zu holen", teilte die Museumsleiterin den Besucherinnen und Besuchern mit. Die Polizeigeschichte sei ein bedeutender Teil gesellschaftlicher Entwicklung - früher wie heute.



Auch Bürgermeister Daniel Steffan begrüßte die Gäste und würdigte das Engagement des Museums. Ortsteilbürgermeister Mathias Richter betonte in seinem Grußwort die Bedeutung des Museums auch als lebendigen Lernort für Schülerinnen und Schüler: „Heute ist ein Fest für alle Sinne", sagte er und lud dazu ein, neben der Ausstellung auch das umfangreiche Angebot von Kaffee und Kuchen zu genießen.





In den kommenden Monaten sollen die Präsentationsformen im Museum weiterentwickelt werden. Die Polizeiausstellung wird dabei als dauerhafter Bestandteil eine zentrale Rolle spielen und das Profil des Werratalmuseums nachhaltig stärken.

Das Werratalmuseum ist nun bis 31. Oktober geöffnet und lädt immer dienstags bis sonntags von 14.00 bis 17.00 Uhr zum Besuch ein. Außerhalb dieser Zeiten sollten Termine vereinbart werden.

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Sitzung des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Gerstungen vom 29.04.2026

Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates:
Steffan, Daniel (Bürgermeister)
Heinemann, Joana (CDU/Bürgerteam Zukunft)
Dr. Engel, Sebastian (CDU/Bürgerteam Zukunft)
Börner, Cliff (CDU/Bürgerteam Zukunft)
Stein, Klaus (CDU/Bürgerteam Zukunft)
Fichtner, Maik (CDU/Bürgerteam Zukunft)
Scheuch, Sebastian (CDU/Bürgerteam Zukunft)
Gerlach, Marko (CDU/Bürgerteam Zukunft)
Trostmann, Rolf (CDU/Bürgerteam Zukunft)
Michalowski, Frank (Bürger für die Gemeinde)
Schneider, Roberto (Bürger für die Gemeinde)
Rodeck, Uwe (Pro 12 Plus)
Schmidt, Denny (Pro 12 Plus)
Griebel, Markus (Pro 12 Plus)
Fuß, Holger (Pro 12 Plus)
Göpel, Bernd (Pro 12 Plus)

Abwesend:
Steiner, Danny (Bürger für die Gemeinde)
Krey, Florian (Bürger für die Gemeinde)
Ißleib, Torsten (Bürger für die Gemeinde)
Schüler, Ralf (Pro 12 Plus)
Lammert gen. Schröer, Birk (Pro 12 Plus)

Flächennutzungsplan Gerstungen
Abwägungsbeschluss zur Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum Entwurf
Beschluss: GR/2026/Ö/025

1. Die in den Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB enthaltenen Anregungen hat der Gemeinderat entsprechend Anlage 1 zu diesem Beschluss mit folgendem Ergebnis geprüft:
 a) Berücksichtigt wurden Anregungen und Hinweise von:
 - Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Ref. 340 Trägerbeteiligung, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 WEIMAR
 - Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36422 BAD SALZUNGEN
 - Thüringer Landesamt für Bergbau, Umwelt und Naturschutz", Göschwitzer Straße 41, 07745 JENA
 - Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstr. 11, 99423 WEIMAR
 - Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Gotha, Schloßberg 1, 99867 GOTHA
 - Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Hans-C.-Wirz- Str. 2, 99867 GOTHA
 - Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Referat 27 Liegenschaften, Postfach 900454, 99107 ERFURT
 - Tauber Delaborierung GmbH, Osterlange 25 99189 ELXLEBEN
 - Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südost, Tröndlinring 3, 04105 LEIPZIG
 - Thüringer Fernwasserversorgung Haarbergstraße 37, 99097 ERFURT
 - Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestr. 13, 99423 WEIMAR
 - TEN Thüringer Energienetze GmbH, Netzbetrieb Region Mitte, Schwerborner Straße 30, 99087 ERFURT
 - Deutsche Telekom Technik GmbH, PF 90 01 02, 99104 ERFURT
 - GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, Kölnische Straße 108-112, 34119 KASSEL
 - NGN Fiber Network KG, Hauptstraße 15 97633 AUBSTADT
 - GDMcom GmbH, Maximilianallee 4, 04129 LEIPZIG
 - PLEdoc GmbH, PF 12 02 55, 45312 ESSEN
 - TransnetBW GmbH, Vordernberger Str. 6 / Heilbronner Str. 35, 70191 STUTTGART
 - Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 BONN
 - GUV Hörsel/Nesse, Ortsstraße 10, 99887 GEORGENTHAL
 - Autobahn GmbH, Niederlassung Ost, Flemingstr. 20-22, 36041 FULDA
 - BUND Thüringen e. V., Kreisverband Wartburgkreis, Oberstraße 42a, 99819 KRAUTHAUSEN
 - Kulturbund e. V., Landesverband Thüringen, Bahnhofstr. 27 99084 ERFURT
 - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesgemeinschaft Thüringen e.V. Lindenhof 3, 99998 WEINBERGEN
 - Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V., Auenstraße 31, 99880 MECHTERSTÄDT
 - Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V, Niederkrossen 27, 07407 Uhltstädt-Kirchhasel
 - Stadt Eisenach, Markt 2, 99817 EISENACH

 b) Ohne Anregungen sind Stellungnahmen eingegangen von:
 - Deutscher Wetterdienst, Kärrnerstraße 68, 04288 LEIPZIG
 - Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen d. Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53019 BONN
 - Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Süd-Westpark 15, 90449 NÜRNBERG
 - MITNETZ GAS, Mitteldeutsche Netzgesellschaft mbH, Industriestraße 10, 06184 KABELSKETAL
 - 50hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 10557 BERLIN
 - Ohra Energie GmbH, Am Bahnhof 4, 99880 HÖRSEL
 - Landespolizeidirektion, Andreasstr. 38, 99084 ERFUR
 - UNESCO-Biospärenreservat Thüringer Wald, Brunnenstraße 1, 98528 SUHL
 - Gemeinde Herleshausen, Bahnhofstrasse 15, 37293 HERLESHAUSEN

 c) Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben sich jedoch innerhalb der Frist nicht geäußert:
 - Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg Haus 12, 99084 ERFURT
 - Thüringer Forstamt Marksuhl, Forstverwaltung, Bahnhofstr. 1, 99819 MARKSUHL
 - Kreishandwerkerschaft Wartburgkreis, Mozartstraße 7a, 36433 BAD SALZUNGEN
 - Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Eisenach, Ernst-Thälmann-Str. 84, 99817 EISENACH
 - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Erfurt, Drosselbergstraße 2, 99097 ERFURT

- Kreiskirchenamt Eisenach, Stregdaer Allee 6a, 99817 Eisenach
- Katholisches Pfarramt St. Elisabeth, Alexanderstr. 45, 99817 EISENACH
- Handwerkskammer Erfurt, Fischmarkt 13 99084 ERFURT
- Industrie- und Handelskammer, Arnstädter Straße 34, 99096 ERFURT
- Thüringer Landesamt f. Bau Und Verkehr, Region Südwest, Am Köhlersgehäu 6, 98537 ZELLA-MEHLIS
- Süd-Thüringen-Bahn GmbH, Lindenallee 1, 98617 MEININGEN
- Der Landesbevollmächtigte der Bahnaufsicht beim Eisenbahnbundesamt, Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 ERFURT
- Gemeindewerke Gerstungen, Wilhelmstraße 45, 99834 GERSTUNGEN
- Erdgasversorgungsgesellschaft (EVG), Thüringen-Sachsen mbH, Juri-Gagarin-Ring 162, 99084 ERFURT
- TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Bayreuth, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
- EAM GmbH & Co KG, Unternehmensleitung Kassel, Monteverdistraße 2, 34131 KASSEL
- Werra-Wartburg e.V., Wilhelmstraße 53, 99834 GERSTUNGEN
- Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis - Stadt Eisenach, Andreasstraße 11, 36433 BAD SALZUNGEN
- BUND Thüringen e. V., Trommsdorfer Str. 5, 99084 ERFURT
- Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen, Goetheplatz 9 b, 99423 WEIMAR
- Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V., Thymianweg 25, 07745 JENA
- Landesjagdverband Thüringen e. V., Landesgeschäftsstelle, Franz-Hals-Str. 6c, 99099 ERFURT
- Landesanglerverband Thüringen - Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V., Magdeburger Alle 34, 99086 ERFURT
- NABU Thüringen e. V., Dorfstrasse 15, 07751 Leutra
- Stadt Werra-Suhl-Tal, Markt 1, 99837 WERRA-SUHL-TAL
- Stadt Ruhla, Carl-Gareis-Straße 16, 99842 RUHLA
- Stadt Bad Salzungen, Ratsstraße 2, 36433 BAD SALZUNGEN
- Gemeinde Wutha-Farnroda, Eisenacher Straße 49, 99848 WUTHA-FARNRODA
- Gemeinde Wildeck, Eisenacher Str. 98, 36208 WILDECK
- Stadt Sontra, Marktplatz 6, 36205 SONTRA

d) Während der öffentlichen Auslegung wurden Anregungen durch 4 Bürger/Einwender vorgebracht.

2. Die abgewogenen Anregungen sind der Genehmigungsakte des Flächennutzungsplanes mit einer Stellungnahme beizufügen.
3. Das Abwägungsprotokoll (Anlage 1) ist Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

einstimmig beschlossen - Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Flächennutzungsplan Gerstungen
Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss zum 2. Entwurf nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 (BauGB)
Beschluss: GR/2026/Ö/026

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen beschließt, den 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes zu billigen und diesen nach § 3 Abs. 2 (BauGB) im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen. Für den Planbereich ist der Planentwurf von April 2026 maßgebend.
2. Der Planbereich umfasst das Gemeindegebiet der Gemeinde Gerstungen mit den Ortsteilen Gerstungen, Neustädt, Sallmannshausen, Lauchröden, Unterellen, Oberellen, Förtha, Wolfsburg-Unkeroda, Burkhardtroda, Eckardtshausen, Marksuhl und Lindigshof.
3. Der 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes - bestehend aus der Planzeichnung sowie dem Entwurf der Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich findet eine öffentliche Auslegung statt.
4. Ort und Dauer der Auslegung/Veröffentlichung sind ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von der öffentlichen Auslegung/Internetveröffentlichung in Kenntnis zu setzen und parallel zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit der Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke durch Offenlage der Planunterlagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung/Internetveröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB gegeben.
6. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs.4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in der Begründung des Flächennutzungsplanes zu integrieren und wird öffentlich mit ausgelegt.
 Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:
 - Umweltbericht
 - Umweltbezogene Stellungnahme
7. Der Beschluss wird entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

einstimmig beschlossen - Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) „Windpark GER Ost“ Abwägungsbeschluss zum Entwurf (Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) und 2. Entwurf (Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB)
Beschluss: GR/2026/Ö/027

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen hat in der öffentlichen Sitzung vom 14.09.2022 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windpark Gerstungen-Ost“ mit der Begründung und Umweltbericht (Stand Juli 2025) gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt. Im Ergebnis dieses Beteiligungsverfahrens wurden Hinweise beachtet, die zur Erarbeitung eines 2. Entwurfes führten (Stand: März 2026). Es machte sich eine erneute Beteiligung zum 2. Entwurf (Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB) erforderlich.
2. Die in den Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie gem. § 4a Abs. 3 BauGB enthaltenen Anregungen hat der Gemeinderat entsprechend Anlage 1 geprüft und beschlossen.
 a) berücksichtigt wurden Anregungen und Hinweise von:
 - Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Ref. 340, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 WEIMAR
 - Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36422 BAD SALZUNGEN
 - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 2, Carl-August-Allee 8-10; 99423 WEIMAR
 - Thüringer Landesamt f. Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden, Hoffnung 30, 98574 SCHMALKALDEN
 - Thüringer Landesamt f. Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Naumburger Str. 98, 07743 JENA
 - Thüringer Forstamt Marksuhl, Bahnhofstr. 1, 99834 GERSTUNGEN
 - Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Region Südwest, Am Köhlergehäu 6, 98537 ZELLA-MEHLIS
 - Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Ref. 27 Liegenschaften, PF 900454, 99107 ERFURT
 - Tauber Delaborierung GmbH, Osterlange 25, 99189 ELXLEBEN

- Thüringer Netkom GmbH, Schwerborner str. 30, 99087 ERFURT
- TEN Thüringer Energienetze GmbH, Schwerborner Str. 30, 99087 ERFURT
- GasCade Gastransport GmbH, Abt. GNL, Kölnische Str. 108-112, 34119 KASSEL
- GDMcom mbH, Maximilianallee 4, 04129 LEIPZIG (für Ferngas Netzgesellschaft mbH)

b) ohne Anregungen sind Stellungnahmen eingegangen von:
- Industrie- und Handelskammer, Arnstädter Straße 34, 99096 ERFURT
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südost, Tröndlinring 3, 04105 LEIPZIG
- Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstr. 37, 99097 ERFURT
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Südwestpark 15, 90449 NÜRNBERG
- MITNETZ GAS Mitteldeutsche Netzgesellschaft mbH, Industriestr. 10, 06184 KABELSKETAL
- 50hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 BERLIN
- TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Bayreuth, Bernecker Str. 70, 95448 BAYREUTH
- NGN Fiber Network KG, Hauptstr. 15, 97633 AUBSTADT
- Ohra Energie GmbH, Am Bahnhof 4, 99880 HÖRSEL
- PLEdoc GmbH, PF 12 02 55, 45312 ESSEN
- TransnetBW GmbH, Bauplanung/Externe Planungsverfahren, Vordernberger Str. 6/Heilbronner Str. 35, 70191 STUTTGART
- Autobahn GmbH, Niederlassung Ost, Magdeburger Str. 51, 06112 HALLE
- Stadt Bad Salzungen, Ratsstr. 2, 36433 BAD SALZUNGEN
- Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53019 BONN

c) Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben sich jedoch nicht geäußert:
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg Haus 12, 99084 ERFURT
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstr. 11, 99423 WEIMAR
- Kreishandwerkerschaft Wartburgkreis, Mozartstr. 7a, 36433 BAD SALZUNGEN
- Gemeindewerk Gerstungen, Wilhelmstr. 45, 99834 GERSTUNGEN
- Erdgasversorgungsgesellschaft (EVG) Thüringen-Sachsen mbH, Juri-Gagarin-Ring 162, 99084 ERFURT
- EAM GmbH & Co.KG, Unternehmensleitung Kassel, Monteverdistr. 2, 34131 KASSEL
- Deutsche Telekom AG, T-Com, PF 90 01 02, 99104 ERFURT
- Bundesnetzagentur, PF 8001, 53105 BONN
- Werra-Wartburg e.V. Wilhelmstr. 53, 99834 GERSTUNGEN
- Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis - Stadt Eisenach, Andreasstr. 11, 36433 BAD SALZUNGEN
- UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald, Brunnenstr. 1, 98528 SUHL
- GUV Hörsel/Nesse, Oststr. 10, 99887 GEORGENTHAL
- Stadt Werra-Suhl, Markt 1, 99837 WERRA-SUHL
- Stadt Eisenach, Markt 2, 99817 EISENACH
- Stadt Ruhla, Carl-Careis-Str. 16, 99842 RUHLA
- Gemeinde Wutha-Farnroda, Eisenacher Str. 49, 99848 WUTHA-FARNRODA
- Gemeinde Wildeck, Eisenacher Str. 98, 36208 WILDECK
- Stadt Sontra, Marktplatz 6, 36205 SONTRA
- Gemeinde Herleshausen, Bahnhofstr. 15, 37293 HERLESHAUSEN
- Eltetal Agrar GmbH, Auf der Aue, 99834 GERSTUNGEN
- Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus 10, 63225 LANGEN

d) Während der öffentlichen Auslegung wurden Anregungen/Hinweise durch Bürger/Öffentlichkeit vorgebracht.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens Anregungen geäußert haben, vom Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
4. Die abgewogenen Anregungen sind der Genehmigungsakte des Bebauungsplanes mit einer Stellungnahme beizufügen.
5. Das Abwägungsprotokoll (Anlage 1) ist Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
6. Die Ergebnisse der Abwägung vom 28.08.2025 sind Bestandteil des Abwägungsbeschlusses und als Anlage 2 enthalten.

mehrheitlich beschlossen - Ja 15 Nein 1 Enthaltung 0

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) „Windpark GER Ost“ Ermächtigung des Bürgermeisters zur Gegenzeichnung des Durchführungsvertrages

Beschluss: GR/2026/Ö/028

Der Gemeinderat stimmt dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Gerstungen-Ost“ zwischen der JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt und der Gemeinde Gerstungen zu und ermächtigt den Bürgermeister Daniel Steffan zur Gegenzeichnung.

mehrheitlich beschlossen - Ja 15 Nein 1 Enthaltung 0

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) „Windpark GER Ost“ - Satzungsbeschluss

Beschluss: GR/2026/Ö/029

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Gerstungen Ost“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) - Stand April 2026 gemäß § 10 BauGB, i.v.m. § 1 (8) BauGB als Satzung. Die Begründung in der Fassung vom April 2026 wird gebilligt.
2. Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Unterellen:
 - Flur 3, Flurstücke 263/1, 285/1, 285/2, 285/3
 - Flur 4, Flurstücke 287, 288/2, 288/3, 289/2, 290/5, 290/6, 291/2, 292/2, 292/3, 296/3
 - Flur 11, Flurstücke 3 (teilw.), 4 (teilw.), 9 (teilw.), 10, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 20/2 (teilw.), 21/2 (teilw.), 21/5 (teilw.), 21/4 (teilw.), 22 (teilw.)

 externe Kompensationsmaßnahme
 - Maßnahme M 3: Renaturierung Schwimmbad Burkhardtroda mit Gestaltung Aue
 Gemarkung Burkhardtroda, - Flur 2 - Flurstücke 141/5, 144/2, 144/4 und 145 (anteilige Flächeninanspruchnahme)

 Die Maßnahme ist Bestandteil des Maßnahmenpools des Wartburgkreises und wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Maßnahme wird durch den Wartburgkreis im Rahmen des Flächen- und Maßnahmenpools Wartburgregion umgesetzt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Gerstungen Ost“ gemäß § 21 (3) ThürKO bei der Verwaltungsbehörde einzureichen.
4. Die Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
5. Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung über den Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

mehrheitlich beschlossen - Ja 15 Nein 1 Enthaltung 0

Bebauungsplan „Auf der Aue“ - Beschluss zur Einstellung des Verfahrens
Beschluss: GR/2026/Ö/030
Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen beschließt, dass das Bauleitverfahren zum Bebauungsplan „Auf der Aue“ nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB eingestellt und nicht weiter fortgeführt wird.

einstimmig beschlossen - Ja 15 Nein 0 Enthaltung 1

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) „Wohnhaus Heichel“ Beschluss zur Einstellung des Verfahrens
Beschluss: GR/2026/Ö/031
Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen beschließt, dass das Bauleitverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnhaus Heichel“ nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB und Erfüllung des Durchführungsvertrages eingestellt und nicht weiter fortgeführt wird.

einstimmig beschlossen - Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) „Wohnmobilstellplatz Lindigshof“
Beschluss zur Einstellung des Verfahrens
Beschluss: GR/2026/Ö/032
Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen beschließt, dass das Bauleitverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz Lindigshof“ nicht weiter fortgeführt wird.

einstimmig beschlossen - Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Befürwortung und Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts für die Werra-Wartburgregion
Beschluss: GR/2026/Ö/033
Das Regionale Entwicklungskonzept mit den darin enthaltenen Maßnahmen zur Entwicklung der Werra-Wartburgregion in den Handlungsfeldern Siedlungsentwicklung, Klima und Energie sowie Naherholung und Tourismus wird in der vorliegenden Fassung als Handlungsgrundlage beschlossen.
Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch den Werra-Wartburgregion e.V. und die beteiligten Kommunen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Umsetzung wird durch die Mitglieder des Vereins begleitet und in regelmäßigen Abständen hinsichtlich der erzielten Fortschritte geprüft.

einstimmig beschlossen - Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Abberufung des Ortschronisten
Beschluss: GR/2026/Ö/034
Der Gemeinderat beruft Herrn Heilemann gemäß seinem Antrag als Ortschronist ab.

einstimmig beschlossen - Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Friedhofssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 die Neufassung der Friedhofssatzung nebst Gebührensatzung beschlossen.

Diese treten zum 01.07.2026 in Kraft.

Mit den Satzungen werden einheitliche Regeln für alle Friedhöfe im Gemeindegebiet geschaffen, insbesondere zu Nutzungszeiten, Verlängerungsmöglichkeiten und Gebühren.

Bis zum Inkrafttreten gelten die bisherigen Regularien und Gebührensätze. Die bis zu diesem Zeitpunkt verliehenen Nutzungsrechte an Grabstätten mit den jeweiligen Laufzeiten bleiben bestehen.

Eine übersichtliche Zusammenfassung sowie die notwendigen Formulare sind in Kürze auf der Internetseite der Gemeinde abrufbar.

Friedhofssatzung der Gemeinde Gerstungen

Aufgrund § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen in seiner Sitzung vom 26.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen ... - 3 -
§ 1 Geltungsbereich ... - 3 -
§ 2 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte ... - 3 -
§ 3 Schließung und Aufhebung ... - 4 -
II. Ordnungsvorschriften ... - 4 -
§ 4 Öffnungszeiten ... - 4 -
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof ... - 4 -
§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof ... - 5 -
III. Bestattungsvorschriften ... - 6 -
§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit ... - 6 -
§ 8 Särge und Urnen ... - 7 -
§ 9 Ruhezeit und Nutzungszeit ... - 7 -
§ 10 Totenruhe und Umbettungen ... - 7 -
§ 11 Trauerfeiern und Friedhofshallen ... - 8 -
IV. Grabstätten ... - 9 -
§ 12 Begriffserklärung ... - 9 -
§ 13 Nutzungsrechte und Verlängerungen an Grabstätten ... - 9 -
§ 14 Arten der Grabstätten ... - 10 -
§ 15 Reihengrabstätten ... - 11 -
§ 16 Wahlgrabstätten ... - 12 -
§ 17 Urnengemeinschaftsgrabstätten ... - 12 -
§ 18 Ehrengräber ... - 13 -
V. Gestaltung, Pflege und Einebnung von Grabstätten ... - 13 -
§ 19 Ausheben und Verfüllen der Gräber ... - 13 -
§ 20 Gestaltung der Grabstätten ... - 14 -
§ 21 Grabmale und bauliche Anlagen ... - 14 -
§ 22 Fundamentierung und Befestigung ... - 15 -
§ 23 Herrichtung einer Grabstätte ... - 15 -
§ 24 Unterhaltung und Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen ... - 17 -
§ 25 Einebnung von Grabstätten ... - 17 -
VI. Schlussbestimmungen ... - 18 -
§ 26 Alte Rechte ... - 18 -
§ 27 Haftung ... - 18 -
§ 28 Gebühren ... - 18 -
§ 29 Ordnungswidrigkeiten ... - 19 -
§ 30 Gleichstellungsklausel ... - 20 -
§ 31 Inkrafttreten ... - 20 -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Gerstungen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof. Der Friedhof der Gemeinde Gerstungen besteht aus mehreren (räumlich getrennten) Teileinrichtungen, welche sich wie folgt gliedern:
(1) Friedhof Burkhardtroda
(2) Friedhof Eckardtshausen
(3) Friedhof Förtha
(4) Friedhof Gerstungen
(5) Friedhof Lauchröden
(6) Friedhof Marksuhl
(7) Friedhof Neustädt
(8) Friedhof Sallmannshausen
(9) Friedhof Unterellen
(10) Friedhof Untersuhl
(11) Friedhof Wolfsburg-Unkeroda
Die Teileinrichtungen werden im Folgenden als Ortsteilfriedhöfe bezeichnet.

§ 2
Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und dem Andenken an die Verstorbenen.
(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen,

a) die bei ihrem Ableben oder früher Einwohner der Gemeinde Gerstungen waren,
b) die ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem der in § 1 genannten Ortsteilfriedhöfe haben,
c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
d) deren Hinterbliebene (Nutzungsberechtigte der Grabstätte) zum Todeszeitpunkt der Person Einwohner der Gemeinde Gerstungen sind.

(3) Die Bestattung erfolgt in der Regel auf dem Ortsteilfriedhof, in dem die Person zuletzt ihren Wohnsitz hatte.
Etwas anderes gilt, wenn

- ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Ortsteilfriedhof besteht oder
- Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Ortsteilfriedhof bestattet sind oder
- die gewünschte Grabart auf dem betreffenden Ortsteilfriedhof nicht zur Verfügung steht.

Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 3
Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
(2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen, der Friedhof bleibt in Teilen oder in seiner Gesamtheit bestehen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
(3) Durch die **Aufhebung** geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten und in Wahlgrabstätten sowie in Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Benennung und bekannter Grablage Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Ortsteilfriedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Ortsteilfriedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Das Betreten nach Sonnenuntergang sowie vor Sonnenaufgang ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder eines Teiles aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.
(2) Kinder unter 8 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung und Verantwortung eines Erwachsenen erlaubt.
(3) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:

(a) das Befahren der Friedhofswege/-flächen mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist. Ausgenommen vom Verbot sind Kinderwagen, Rollatoren, Rollstühle und andere zur Fortbewegung zwingend notwendige Hilfsmittel sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Gewerbetreibenden.
(b) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
(c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
(d) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
(e) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 6 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
(f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
(g) zu lärmen, zu spielen oder zu lagern,
(h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattung üblich sind sowie Informationsschriften der Verwaltung,
(i) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen und Gräber unberechtigt zu betreten,
(j) Abraum, Abfälle und Grünschnitt jeglicher Art auf dem Friedhofsgelände zu belassen,
(k) bei der Grabpflege Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
(l) unberechtigt Blumen und Gegenstände von Gräbern oder der Friedhofsanlage zu entfernen,
(m) Gegenstände jeglicher Art in den Schöpfbecken zu reinigen,
(n) Wasser für den Verbrauch außerhalb des Friedhofes zu entnehmen,
(o) Gegenstände, Friedhofszubehör und andere Materialien (Streugut) nach außerhalb des Friedhofs zu verbringen oder zu nutzen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
(4) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vor Durchführung zu beantragen.
(5) Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 6
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben jede gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.
(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit die fachliche Eignung sowie einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für Ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 16.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) i. V. m. den §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
(2) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Gleichzeitig ist die Art der Beisetzung der Urne festzulegen.
(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den/dem Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
(5) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.
(6) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

§ 8
Särge und Urnen

(1) Für Bestattungen von Leichen sind Särge zu verwenden. Beisetzungen von Aschen sind in Urnen vorzunehmen.
(2) Särge und ihre Ausstattung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Bei Särgen muss die vollständige biologische Abbaubarkeit innerhalb der Ruhezeit möglich sein. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
(3) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,60 m hoch und im Mittel 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(4) Urnen und Schmuckurnen müssen aus einem biologisch abbaubaren Material gefertigt sein und sollen eine Höhe von 290 mm und einen Durchmesser von 225 mm nicht überschreiten. Ausnahmen bezüglich der Urnengröße sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 9
Ruhezeit und Nutzungszeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25, für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.
(2) Die Nutzungszeit beträgt für Reihengrabstätten für Erdbestattungen 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Bei Wahlgrabstätten beträgt sie 25 Jahre.
(3) Verlängerungen können ausschließlich nach § 13 Abs. 7 erfolgen.

§ 10
Totenruhe und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten sind nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs. 9 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
(4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen/ Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 11
Trauerfeiern und Friedhofshallen

(1) Trauerfeiern können in den Friedhofshallen, am Grab oder an einer von der Friedhofsverwaltung anzugebenden Stelle im Freien abgehalten werden. Der Termin sowie weitere Festlegungen erfolgen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.
(2) Trauerfeiern sollen eine Dauer von zwei Stunden (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit) nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung.
(3) Der Transport der Särge und Urnen unterliegt dem Bestatter oder der Friedhofsverwaltung.
(4) Gebinde und Ausschmückungen sind nach Beendigung der Trauerfeier durch den Nutzungsberechtigten aus der Trauerhalle zu entfernen.
(5) Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung sowie der Durchführung von Trauerfeiern. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung bzw. in Begleitung des Friedhofpersonals betreten werden.
(6) Aufbahrungen in den Friedhofshallen für Zeiträume außerhalb der Trauerfeier bedürfen der Genehmigung und sind gebührenpflichtig.
(7) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während einer festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine hal-

be Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
(8) Die Aufbahrung in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(9) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Friedhofshalle aufgestellt werden, sofern vorhanden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

IV. Grabstätten

§ 12
Begriffsbestimmung

(1) Unter einer Grabstätte versteht man einen für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehenen, genau bestimmten Teil des Ortsteilfriedhofsgrundstücks und dem darunterliegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Grabstellen (Gräber) umfassen.
(2) Ein Grab ist der Teil einer Grabstelle oder Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder - als Urnengrab - der Asche dient.

§ 13
Nutzungsrechte und Verlängerungen an Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Das Nutzungsrecht für eine Grabstätte muss bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden und kann nur an eine natürliche Person vergeben werden.
(3) Es besteht kein Anspruch auf Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.
(4) Antragsteller für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können Wünsche über die Lage der Grabstätte innerhalb der entsprechenden Friedhofsbereiche (Wahlgrab-Abteilung) mitteilen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
(5) Die Friedhofsverwaltung vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid bzw. bei Wahlgräbern zusätzlich durch eine Verleihungsurkunde. Darin wird die Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben und sie dient dem Nachweis des Nutzungsrechtes.
(6) Der Vorauserwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten ist auf allen Ortsteilfriedhöfen möglich. Der Vorauserwerb gilt für 5 Jahre, danach ist die Anrechtsoption erneut für 5 Jahre zu verlängern, ansonsten erlischt das Nutzungsrecht. Hierfür wird eine nicht rückzahlbare Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben.
(7) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist grundsätzlich für alle Grabstätten möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Urnengemeinschaftsgrabstätten gemäß § 17. Die Mindestverlängerung beträgt 5 Jahre und ist im Jahr vor Ablauf des alten Nutzungsrechts zu beantragen. Für Reihengrabstätten ist die Verlängerung nur einmal für 5 Jahre möglich. Das Nutzungsrecht kann für Wahlgrabstätten beliebig oft in Fünfjahresschritten wiedererworben werden, soweit dem keine anderen Gründe entgegenstehen. Das Nutzungsrecht darf dabei nicht unterbrochen werden. Das Nutzungsrecht an Erddoppel- und Urnendoppelgrabstätten kann in Fünfjahresschritten verlängert werden, sofern die die zweite Belegung noch nicht erfolgt ist.
(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird 3 Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung sowie nach Möglichkeit durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der mit seinem Ableben wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht des verstorbenen Nutzungsberechtigten auf die Personen gemäß § 18 Abs. 1 ThürBestG in der jeweils geltenden Fassung mit deren Zustimmung über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der nach Jahren Älteste unter Ausschluss der Übrigen Nutzungsberechtigter.
Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.
(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen soweit es ihm nicht nach Abs. 10 übertragen worden ist.
(12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Reihen-/Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
(13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit (nur bei Voraberwerb), ansonsten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
(14) Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechts an bestimmten Grabstellen ablehnen, wenn wichtige Gründe, wie z.B. die Außerdienststellung oder die Neugestaltung des Friedhofes oder eines Teils davon, vorliegen.
(15) Eine Erstattung der Nutzungsgebühren bei vorzeitig zurückgegebenen Nutzungsrechten erfolgt nicht.

§ 14
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten
 1. für Erdbestattungen als Einzelgrabstätte (Erdeinzelgrab) oder Doppelgrabstätte (Erddoppelgrab)
 2. für Urnenbeisetzungen (Urnenreihengräber) als Einzel- oder Doppelgrabstätte
b) Wahlgrabstätten
 1. für Erdbestattungen als Erdeinzelwahlgrabstätte oder Erddoppelwahlgrabstätte
 2. für Urnenbeisetzungen als Urneneinzelwahlgrabstätte oder Urnendoppelwahlgrabstätte
c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 1. ohne namentliche Benennung und unbekannter Grablage (anonym)
 2. mit namentlicher Benennung und unbekannter Grablage (halbanonym)
 3. mit namentlicher Benennung und bekannter Grablage
d) Kindergrabstätten
 1. für Erdbestattungen als Einzelgrabstätte (Erdeinzelgrab) bis zu einer Sarggröße von 1,0 x 0,6 m
 2. für Urnenbeisetzungen (Urneneinzelgrab) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs
e) Ehrengrabstätten

(2) Doppelreihen- oder Doppelwahlgrabstätten bestehen aus Einzelgrabstätten, die als eine Grabstätte hergerichtet werden.
(3) Es werden nicht alle Grabarten auf allen Ortsteilfriedhöfen angeboten. Ein Anrecht auf eine bestimmte Grabart auf dem jeweiligen Ortsteilfriedhof besteht nicht. Alternativ kann eine bestimmte Grabart auf einem anderen Ortsteilfriedhof der Gemeinde gewählt werden.

§ 15
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 9) des zu Bestattenden zugeteilt werden.
(2) Über die Zuteilung wird eine Grabnummer vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nach § 13 Abs. 7 einmalig für fünf Jahre möglich.
(3) In jedem Erdeinzelgrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Erdeinzelgrab Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig Verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr zu bestatten.

(4) In einem Erddoppelgrab können bis zu zwei Leichen bestattet werden.
(5) Zusätzlich können in einem Erdeinzelgrab eine Urne und in einem Erddoppelgrab bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, soweit die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit (§ 9) der Grabstätte nicht überschreitet.
Die Fristen für die Beisetzung weiterer Urnen auf einem bestehenden Erddoppelgrab richten sich nach dem Zeitpunkt der Zweitbestattung. Deren Ruhezeit enden mit Ablauf der Nutzungszeit der Grabstätte.
(6) In jedem Urneneinzelgrab darf nur eine Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig in einer Urneneinzelgrabstätte eine weitere Urne beizusetzen, soweit die Ruhefrist (§ 9) die Nutzungsdauer der Grabstätte nicht überschreitet. Die Beisetzung einer weiteren Urne in ein bestehendes Urneneinzelgrab ist nur dann zulässig, wenn durch die neue Urne eine Gesamtnutzungszeit von 25 Jahren (nach Verlängerung) nicht überschritten wird.
(7) In einem Urnendoppelgrab (zwei Grabstellen) dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Zusätzlich können jedoch in einer Urnendoppelgrabstätte bis zu zwei weitere Urnen beigesetzt werden, soweit die Ruhefrist (§ 9) die Nutzungsdauer der Grabstätte nicht überschreitet.
(8) Die Beisetzung weiterer Urnen in einer Kindergrabstätte ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 16
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage in Absprache mit dem Nutzungsberechtigten (Erwerber) innerhalb der dafür vorgesehenen Areale festgelegt wird.
(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte ist gemäß § 13 Abs. 7 auf Antrag mehrmals möglich. Die Mindestverlängerungszeit beträgt jeweils 5 Jahre und ist im Jahr vor Ablauf des Nutzungsrechts zu beantragen. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
(3) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
(4) In einer Erddoppelwahlgrabstätte dürfen je Grabstelle eine Leiche bestattet und zusätzlich je eine Urne beigesetzt werden.
(5) Während der Nutzungszeit dürfen die weitere Bestattung einer Leiche bzw. die Beisetzung einer zusätzlichen Urne nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
(6) In einer Urnendoppelwahlgrabstätte können je Grabstelle zwei Urnen beisetzt werden. Die Beisetzung einer weiteren Urne ist nur zulässig, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 17
Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich besetzt werden; sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen oder namenlosen Beisetzung von Urnen.
(2) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt, sie sind somit pflegefrei. Das Betreten der Grabstätten ist ausschließlich dem Friedhofspersonal und Beauftragten gestattet. Das Ablegen von Blumen, Grabschmuck und anderen Gegenständen darf grundsätzlich nur auf den von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Flächen an den jeweiligen Gedenksteinen erfolgen soweit nichts anderes bestimmt ist. Blumenvasen, Grablichter, Pflanzschalen und Ähnliches sowie Anpflanzungen sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann unansehnlich geworden Blumen ohne Anspruch auf Schadensersatz entfernen.
(3) Anonyme Beisetzungen erfolgen durch den Friedhofsträger auf einer dafür bestimmten Belegungsfläche des Friedhofs, der mit Rasen eingesät wird, wobei die Urnenlage nicht erkenntlich ist. Die Beisetzung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung und findet ohne die Angehörigen statt.
(4) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Benennung (halbanonyme Beisetzung), dienen der Beisetzung mit Namensnennung. Hierbei wird ein von der Friedhofsverwaltung gestelltes Namensschild mit Angabe von Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr in der Reihenfolge der Beisetzungen an einem Gedenkstein befestigt. Die Reservierung eines bestimmten Befestigungsplatzes ist nicht möglich.
Die Beisetzung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung und findet ohne die Angehörigen statt. Die Lage der Urne in der Grabanlage wird nicht bekannt gegeben. Nach Ablauf der Nutzungszeit entfernt die Friedhofsverwaltung den Namensverweis.
(5) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Benennung und bekannter Grablage dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen Beisetzung von Urnen in Gemeinschaftsgrabanlagen. Die Lage der Urne ist durch Auflegen einer von der Friedhofsverwaltung gestellten Grabplatte versehen mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr bekannt. Die Belegung erfolgt der Reihe nach, die Wahl einer bestimmten Lage ist nicht möglich.
(6) Nach Ablauf der Nutzungszeit (§ 9 Abs. 2) entfernt die Friedhofsverwaltung die Grabplatte.
(7) Die Beisetzung von weiteren Urnen ist nicht möglich.

§ 18
Ehrengräber

Mit Ehrengrabstätten werden Verstorbene gewürdigt, die zu Lebzeiten hervorragende Leistungen in Bezug auf die Gemeinde erbracht oder sich durch ihr Lebenswerk um die Gemeinde verdient gemacht haben. Die Prüfung der Zuerkennung erfolgt auf Antrag. Über die Zuerkennung, Anlage und Unterhalt der Ehrengrabstätten entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss.

V. Gestaltung, Pflege und Einebnung von Grabstätten

§ 19
Ausheben und Verfüllen der Gräber

(1) Die Gräber dürfen grundsätzlich nur von der Friedhofsverwaltung und ihren Beauftragten ausgehoben, geöffnet oder geschlossen werden. Das Ausheben und Verfüllen der Gräber kann dem Nutzungsberechtigen übertragen werden, wenn dieser sich hierzu eines Gewerbetreibenden (z. B. Bestattungsinstitut) bedient.
(2) Bei anonymen und halbanonymen Beisetzungen nimmt die Friedhofsverwaltung den Grabaushub und die Verfüllung vor.
(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m sowie bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.
(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch 0,4 m starke Erdwände getrennt sein.
(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
(6) Werden bei einer Wiederbelegung beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder Urnenreste gefunden, so werden diese sofort mind. 0,3 m unter der Sohle des neuen Grabes verlegt oder an einer dafür vorgesehen Stelle auf dem Friedhof beerdigt.

§ 20
Gestaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen, seiner Gesamtlage und speziellen Charakteristik gewahrt werden.
(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
(3) Das Aufstellen von Bänken und Sitzgelegenheiten durch Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig. Begründete Ausnahmen bedürfen der Beantragung und der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Andernfalls ist die entschädigungsfreie Entfernung möglich.
(4) Die durchschnittlichen Maße (Länge x Breite) gestalten sich grundsätzlich wie folgt:

(a) Einzelerdgrabstätte: 1,9 x 0,8 m
(b) Einzelurnengrabstätte: 1,0 x 0,6 m.

Auf den einzelnen Ortsteilfriedhöfen können sich historisch bedingt unterschiedliche Gestaltungsvarianten und Grababmessungen ergeben. Diese gehen den Maßen des Satzes 1 vor. Abweichungen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
(5) Ausnahmen von der üblichen Gestaltung oder den Abmessungen der einzelnen Grabarten auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Andernfalls kann der Rückbau gefordert werden.
(6) Alle Reihen- und Wahlgrabstätten sind mit einer festen Grabeinfassung zu umranden. Die Einfassungen müssen sich an den Fluchten vorhandener Gräber orientieren.
(7) Die Urnenbeisetzung in Grabstätten nach § 14 Abs. 1 c erfolgt ohne Einfassung.
(8) Namensplatten mit Namen, Vorname, Geburts- und Sterbedatum an Stelen für halbanonyme Beisetzungen sowie für die Urnengemeinschaftsgrabstätten nach § 14 Abs. 1 c Nr. 3 in Wolfsburg-Unkeroda werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gestellt und angebracht.
(9) Grababdeckungen dürfen nicht über die Grabstätte hinausragen.

§ 21
Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet sowie sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Diese sollen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung anpassen. Die Würde des Friedhofs muss gewahrt bleiben.
(2) Die Höhe der Grabmale soll sich bei Reihengräbern an den Gräbern im gleichen Grabfeld orientieren. Die Doppelgrabstätten bestehen aus zwei Einzelgrabstätten inklusive der einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen den einzelnen Grabstellen.
(3) Provisorische Grabanlagen können aus Holz gefertigt sein. Sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
(4) Die Errichtung und jegliche Veränderung eines Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen, wie Einfassungen und Grababdeckungen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ausgenommen hiervon sind die Provisorien nach Abs. 3.
(5) Die Genehmigung ist grundsätzlich unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle beizubringen.
(6) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren (Versteigerung). Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen. Ist der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
(7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22
Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen dauerhaft verkehrs- und standsicher sein. Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versenken von Grabdenkmalern" in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder einsinken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
(2) Die Fundamentierung von Grababdeckungen ist nicht zulässig.
(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jederzeit den Zustand der gesamten baulichen Anlage zu überprüfen. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 23
Herrichtung einer Grabstätte

(1) Alle Urnengrabstätten sollen in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd in würdigem und verkehrssicherem Stand gehalten werden. Erdgrabstätten müssen spätestens nach 24 Monaten hergerichtet sein. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf über die Grabstätte nicht hinausragen und eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist.
(4) Die Verpflichtungen enden mit der Einebnung der Grabstätte, die schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen ist und deren Zustimmung vorliegen muss.
(5) Die Gestaltung der Friedhofsanlage insgesamt sowie die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten und der Urnengemeinschaftsgrabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Ein Nutzungsberechtigter hat keinen Anspruch auf das Beseitigen von Bäumen, Hecken und Pflanzen.
(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen
(8) Weiterhin unzulässig ist insbesondere:

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträuchern
- das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, scharfkantigem Metall, Glas oder ähnlichem
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen.

Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften im Einzelfall zulassen.
(9) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von 6 Wochen in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
(10) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen sowie durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
(11) Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig

a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(12) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 9 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

§ 24
Unterhaltung und Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

(1) Der Nutzungsberechtigte ist für den dauerhaft verkehrssicheren Zustand der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen verantwortlich und für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Sicherheit der Grabstätte und seiner Anlagen verursacht wird.
(2) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.
(3) Erscheint die Sicherheit des Grabmals nicht gewährleistet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Steinen oder das Errichten von Absperrungen, treffen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
(4) Wird der ordnungsgemäße Zustand des Grabmals innerhalb der schriftlich von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Frist nicht wiederhergestellt, so kann die Friedhofsverwaltung das Grab nach erneuter Aufforderung und frühestens nach Ablauf der Mindestruhefrist einebnen. Die Aufbewahrungspflicht der Grabmale und sonstiger baulichen Anlagen endet nach drei Monaten.
(5) Für die Durchführung der vorzeitigen Einebnung und die Aufbewahrung hat der Nutzungsberechtigte eine Gebühr nach der geltenden Gebührensatzung zu zahlen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 25
Einebnung von Grabstätten

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 7 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Diese dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, diese künstlerisch oder historisch wertvollen Grabmale oder baulichen Anlagen für eine von ihr bemessene Zeit zu erhalten.
(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit muss der Nutzungsberechtigte den Willen zur Entfernung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzeigen.
(3) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vollständig einschließlich der Fundamente durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit ist durch öffentliche Bekanntmachung oder in anderer geeigneter Art hinzuweisen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.
(4) Grabstätten können durch Selbsträumung, von der Friedhofsverwaltung oder durch ein vom Nutzungsberechtigten beauftragtes Unternehmen abgeräumt und eingeebnet werden. Die jeweils entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Bei Geltendmachung von Eigentumsrechten an baulichen Anlagen ist eine Teilerstattung der Räumungsgebühren ausgeschlossen.
Die Ausgrabung der Urnen erfolgt grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung.
(5) Eine Räumung durch die Friedhofsverwaltung erfolgt nur 2 Mal im Jahr im Rahmen einer Frühjahrs- und einer Herbsträumung. Die Antragstellung für die Frühjahrsräumung hat bis spätestens 15.03. eines jeden Jahres und für die Herbsträumung bis spätestens 15.10. eines jeden Jahres zu erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 27
Haftung

Das Betreten der Ortsteilfriedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. Sie haftet nicht für Diebstahl.

§ 28
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29
Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fasssung.
(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs.1 Satz 4 ThürKO nach dieser Bestimmung handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des aufsichtsbefugten Personals der Gemeinde nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 3
 a. das Friedhofsgelände mit Fahrzeugen oder Sportgeräten ohne Erlaubnis befährt,
 b. Tiere mitbringt ausgenommen Behindertenbegleithunde,
 c. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet bzw. dafür wirbt,
 d. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
 e. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 6 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
 f. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen erbringt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
 g. auf dem Friedhof lärmt, spielt oder lagert,
 h. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattung üblich sind sowie Informationsschriften der Verwaltung,
 i. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt sowie Rasenflächen und Gräber unberechtigt betritt,
 j. Abraum, Abfälle und Grünschnitt jeglicher Art auf dem Friedhofsgelände belässt,
 k. bei der Grabpflege Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet,
 l. unberechtigt Blumen und Gegenstände von Gräbern oder der Friedhofsanlage entfernt,

m. Gegenstände jeglicher Art in den Schöpfbecken reinigt
n. Wasser für den Verbrauch außerhalb des Friedhofs entnimmt,
o. Gegenstände, Friedhofszubehör und andere Materialien (Streugut) nach außerhalb des Friedhofs verbringt oder nutzt.

4. entgegen § 5 Abs. 4 Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung ausübt,
6. entgegen § 10 Abs. 2 Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
7. entgegen § 11 Abs. 5 die Friedhofshalle widerrechtlich betritt,
8. entgegen § 19 Abs. 1 Gräber aushebt, öffnet oder verschließt,
9. entgegen § 21 Abs. 4 Grabmale ohne Genehmigung errichtet oder verändert oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,
10. entgegen § 25 Grabmale und bauliche Anlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt,
11. entgegen §§ 22 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
12. entgegen § 23 Abs. 7 chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie jegliche Pestizide anwendet,
13. entgegen § 23 Grabstätten bepflanzt oder vernachlässigt.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 30
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbeziehungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 31
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
Gleichzeitig treten folgende Satzungen

- Friedhofssatzung der Gemeinde Gerstungen vom 14.12.2012 inkl. der 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 08.01.2018
- Friedhofssatzung der Gemeinde Marksuhl vom 28.12.2005 inkl. der 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 06.11.2009 und der 2. Änderung der Friedhofssatzung vom 08.11.2013
- Friedhofssatzung der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda vom 12.09.2006 inkl. der der 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 10.07.2007, der 2. Änderung der Friedhofssatzung vom 23.09.2008 und der 3. Änderung der Friedhofssatzung vom 13.11.2009

sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gerstungen, den 07.04.2026
Daniel Steffan
Bürgermeister Siegel

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Wartburgkreises hat mit Schreiben vom 02.04.2026, AZ: 15 097 G 350-91/26 (Le), die sofortige öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gerstungen, den 07.04.2026
Daniel Steffan
Bürgermeister Siegel

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gerstungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung und des § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gerstungen hat der Gemeinderat Gemeinde Gerstungen in seiner Sitzung vom 26.02.2026 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Gerstungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beantragt hat oder
b) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,
b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Gerstungen gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung und
b) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung nicht aufgehoben.
(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für die unterschiedlichen Leistungen bzw. Grabarten ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage I) zur Friedhofsgebührensatzung. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
(2) Die Gebühren nach Absatz 1 können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eine erhebliche Härte begründen.

Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen nach § 234 der Abgabenordnung erhoben.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
Gleichzeitig treten folgende Satzungen

- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gerstungen vom 10.11.2014 inkl. der 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 08.01.2018
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marksuhl vom 14.07.2006 inkl. der 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2013
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda vom 12.09.2006 inkl. der 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 10.07.2007

sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gerstungen, den 07.04.2026
Daniel Steffan Siegel
Bürgermeister

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Wartburgkreises hat mit Schreiben vom 02.04.2026, AZ: 15 097 G 420-92/26 (Le), die sofortige öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gerstungen, den 07.04.2026
Daniel Steffan
Bürgermeister Siegel

Anlage I zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gerstungen vom 07.04.2026

Gebührenverzeichnis

	Gebührenart	Gebühr in EURO
1	**Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten für Erdbestattungen**	
1.1	Erdwahlgrab als Einzelgrabstätte	1.900,00
1.2	Erdwahlgrab als Doppelgrabstätte	3.810,00
1.3	Erdreihengrab als Einzelgrabstätte	1.810,00
1.4	Erdreihengrab als Doppelgrabstätte	3.620,00
	Zweitbelegung Doppelgrabstätten: Nachberechnung des Nutzungsrechts zur Nutzungsdauer der Erstbelegung pro Jahr (taggenaue Abrechnung)	144,80
1.5	zusätzl. Beisetzung einer Urne in Erdgrab	790,00
1.6	Erdreihengrab als Kindergrab	1.190,00

2	**Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten für Urnengrabstätten**	
2.1	Urnenwahlgrab als Einzelgrabstätte	1.520,00
2.2	Urnenwahlgrab als Doppelgrabstätte	3.040,00
2.3	Urnenreihengrab als Einzelgrabstätte	1.190,00
2.4	Urnenreihengrab als Doppelgrabstätte	2.380,00
	Zweitbelegung Doppelgrabstätten: Nachberechnung des Nutzungsrechts zur Nutzungsdauer der Erstbelegung pro Jahr (taggenaue Abrechnung)	119,00
2.5	zusätzl. Beisetzung einer Urne in Urnengrab	790,00
2.6	Urnenreihengrab als Kindergrab	1.190,00
2.7	Urnengemeinschaftsgrabstätte anonym	1.440,00
2.8	**Urnengemeinschaftsgrabstätte halb anonym**	
2.8.1	Beisetzung an Stelenanlagen	1.940,00
2.8.2	Beisetzung an Stelenanlagen als Baumgrab	1.940,00
2.9	Urnengemeinschaftsgrabstätte pflegearm	1.700,00

3	**Verlängerung des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr**	
3.1	Erdwahlgrab als Einzelgrabstätte	76,25
3.2	Erdwahlgrab als Doppelgrabstätte	152,50
3.3	Erdreihengrab als Einzelgrabstätte	72,40
3.4	Erdreihengrab als Doppelgrabstätte	144,80
3.5	Erdreihengrab als Kindergrab	47,60
3.6	Urnenwahlgrab als Einzelgrabstätte	60,80
3.7	Urnenwahlgrab als Doppelgrabstätte	121,60
3.8	Urnenreihengrab als Einzelgrabstätte	59,50
3.9	Urnenreihengrab als Doppelgrabstätte	119,00
3.10	Urnenreihengrab als Kindergrab	59,50

4	**Bestattungsgebühren**	
4.1	Erdgrabstätte als Reihen-oder Wahlgrab	1.640,00
4.2	zusätzliche Beisetzung einer Urne in Erdgrab	410,00
4.3	Urnengrabstätte als Reihen- oder Wahlgrab	1.230,00
4.4	zusätzliche Beisetzung einer Urne in Urnengrab	410,00
4.5	Kindergrabstätte als Erdeinzel- oder Urneneinzelgrab	1.230,00
4.6	Urnengemeinschaftsgrabstätte anonym	410,00
4.7	**Urnengemeinschaftsgrabstätte halb anonym - Stelen**	
4.7.1	an Stelenanlagen	410,00
4.7.2	an Stelenanlage als Baumgrab	410,00
4.8	Urnengemeinschaftsgrabstätte - pflegearm	410,00
4.9	Bestattung an Samstagen	120,00

5	**Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren**	
5.1	Ausbetten/Überführung auf anderen Friedhof (Erde)	t. A.
5.2	Ausbetten/Überführung auf anderen Friedhof (Urne)	615,00
5.5	Ausgraben einer Urne	410,00

6	**Trauerhallengebühren**	
6.1	Nutzung Trauerhalle	135,00

7	**Gebühren für die Einebnung von Grabstätten**	
7.1	Einebnung Erdeinzelgrab	500,00
7.2	Einebnung Erdeinzelgrab mit Platte	545,00
7.3	Einebnung Erddoppelgrab	680,00
7.4	Einebnung Erddoppelgrab mit Platte	770,00
7.5	Einebnung Urneneinzelgrab	330,00
7.6	Einebnung Urneneinzelgrab mit Platte	375,00
7.7	Einebnung Urnendoppelgrab	500,00
7.8	Einebnung Urnendoppelgrab mit Platte	550,00
7.9	Kindergrabstätte als Erdeinzel- oder Urneneinzelgrab	330,00
7.10	Selbsträumung	80,00
7.11	Räumung durch ein vom Nutzungsberechtigten beauftragtes Unternehmen	80,00
7.12	Einlagerung eines Grabsteins pro Tag	18,82

8	**Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren**	
8.1	Bearbeitung des Beisetzungsantrages	50,00
8.2	Genehmigungsgebühr zur Errichtung, Beseitigung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	50,00
8.3	Genehmigungsgebühr für Umbettung, Ausbettung, Aufstellen Bänke, Ausnahmen Gestaltung und Maße	50,00
8.4	bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes	25,00

8.5	Genehmigung gewerbliche Betätigung (Erstausstellung)	50,00
8.6	Genehmigung gewerbliche Betätigung (Verlängerung)	25,00
8.7	Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit PKW	12,50
8.11	bei Voraberwerb einer Grabstätte	25,00
8.12	Umschreibungsgebühr für Nutzungsberechtigung	25,00

9	**sonstige Gebühren**	
9.1	Pflegegebühr bei vorzeitiger Rückgabe Urnengrab/Jahr	160,00
9.2	bei Voraberwerb einer Grabstätte - Aufschlag für 5 Jahre	4% der Nutzungs- und Bestattungsgebühren

Bürgerdialog

Einladung zur Informationsveranstaltung am 04. Juni

Sehr geehrte Anwohnende und Interessierte,

die Bahnstrecke von Gerstungen über Heringen (Werra) nach Heimboldshausen ist eine überwiegend eingleisige, nicht elektrifizierte Bahnstrecke ohne Personenverkehr im thüringischen Wartburgkreis sowie im hessischen Kreis Hersfeld-Rothenburg. Die Strecke ist als einzige Nord-Süd-Verbindung für die regionale Wirtschaft von großer Bedeutung, da sie die bedeutenden Güteraufkommenspunkte der Region verkehrlich anschließt.

Wir elektrifizieren die Bahnstrecke Gerstungen - Heimboldshausen im Rahmen des Ausbauprogramms „Elektrische Güterbahn“ des Bundes. Dabei werden 18 km Strecke erstmalig mit einer Oberleitung ausgestattet. Durch die Elektrifizierung kann der Güterverkehr insgesamt effizienter gestaltet werden, zudem sind künftig durchgängig elektrische Traktionen möglich. Für die Anwohnenden wird es dank der elektrischen Züge spürbar leiser und die Abgasemissionen durch die Dieselfahrzeuge sinken.

Wir möchten Ihnen das Bauprojekt vorstellen und Ihre Fragen beantworten.

Dazu steht Ihnen das Projektteam am

Donnerstag, den 4. Juni 2026 ab 18 Uhr im **Bürgersaal „Zum Rautenkranz“, Markt 13 in 99834 Gerstungen**

für den direkten Austausch zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie in Kürze auf unserer Website im Bauinfoportal. Bei Fragen oder Hinweisen wenden Sie sich gerne per Mail an uns.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Ihre Deutsche Bahn, Leipzig, Mai 2026

Infomöglichkeiten und Kontakt
Website: www.bauprojekte.deutschebahn.com
E-Mail: sachsen-franken-magistrale@deutschebahn.com


© Syda Productions - stock.adobe.com

AMTLICHE INFORMATIONEN

Verbesserung der Löschwasserversorgung im Ortsteil Burkhardtroda

Am 3. Juli 2025 kam es zu einem großen Feldbrand in unmittelbarer Nähe des Ortsteils Burkhardtroda. Im Rahmen der Löscharbeiten wurden von den beteiligten Feuerwehren auch Unterflurhydranten genutzt, die aufgrund des vorgeschalteten Leitungsnetzes nicht für den Brandschutz geeignet waren.

Im Nachgang zu dem Brand wurden von den Gemeindewerken Gerstungen nicht leistungsfähige Hydranten als Spülhydranten mit blauen Schildern gekennzeichnet.



Parallel dazu haben die Gemeindewerke Gerstungen nach Alternativen gesucht, um die Löschwasserversorgung bis zum Austausch aller relevanten Wasserversorgungsleitungen im Zuge der Neuverlegung von Schmutz- und Regenwasserkanälen punktuell zu verbessern. Als eine Variante kam der alte Hochbehälter Burkardtroda in Frage. Nachdem der Zugang vom Busch- und Baumwerk befreit war, haben die Gemeindewerke die alte Wasserleitung zum Hochbehälter und den Hochbehälter selbst auf Dichtheit geprüft. Trotz einer kleinen Undichtigkeit stellte sich das System aus Hochbehälter und Leitung als für die Löschwasserversorgung geeignet heraus.



Anfang April dieses Jahres wurden die Arbeiten für den Einbau eines Unterflurhydranten abgeschlossen. Am 22. April 2026 fand ein Test zusammen mit dem Wassermeister Max Golle und der Freiwilligen Feuerwehr Marksuhl statt, die im Ernstfall die Feuerwehr sein wird, die als erstes vor Ort ist. An dem Unterflurhydranten steht ein Druck von 2,6 bar an, die Feuerwehr benötigt einen Mindestdruck von 1,5 bar. Als Löschwassermenge steht das Hochbehältervolumen von 60 m^3 zur Verfügung.

Der alte Hochbehälter wird von den Gemeindewerken auf den Füllstand regelmäßig geprüft und falls erforderlich aus dem Trinkwassernetz nachgefüllt.
Durch diese relativ kostengünstige Maßnahme konnte die Löschwasserversorgung für den Ortsteil Burkhardtroda um einiges verbessert werden.

Wesentliche Inhalte des Wirtschaftsplans 2026 des Eigenbetriebs Gemeindewerke Gerstungen

Zusammen mit dem Haushalt 2026 der Gemeinde Gerstungen wurde in der Gemeinderatssitzung am 26.02.2026 auch der Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Gemeindewerke Gerstungen einstimmig beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2026 rechnet mit Erträgen in Höhe von 5.557.611 € und Aufwendungen in Höhe von 5.461.613 €.

Die Erträge setzen sich zum großen Teil aus den Wassergebühren in Höhe von 1.477.065 €, den Abwasser-, den Niederschlagswasser- und den Straßenentwässerungsgebühren in Höhe von 2.356.695 €, der Auflösung von Investitions- und Ertragszuschüssen und der Zinserstattung des Freistaats Thüringen in einer Gesamthöhe von 834.668 € sowie einer Entnahme aus der Gewinn- und Kostenüberdeckungsrücklage in Höhe von 750.000 € zusammen. Diese 4 Kostenblöcke ergeben einen Gesamtanteil von ca. 97,5 % der Erträge.

Bei den Aufwendungen sind die größten Kostenblöcke die Abschreibungen mit 1.909.841 €, die Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten mit 737.284 €, der Personalaufwand mit 1.249.348 € und die Stromkosten in Höhe von 250.000 €. Der Anteil allein dieser 4 Kostenblöcke an den Gesamtaufwendungen beläuft sich auf ca. 76 %.

An Investitionen ist eine Summe von 6.840.668 € geplant.

Investitionen im Bereich Trinkwasser

Bereits im Jahr 2025 wurde der Bau der Verbindungsleitung von dem Ortsteil Eckardtshausen zu dem Ortsteil Wolfsburg-Unkeroda zusammen mit dem Bau der Abwasserdruckleitung von Eckardtshausen nach Wolfsburg-Unkeroda begonnen. Diese Baumaßnahme wird in diesem Jahr fortgeführt und abgeschlossen.

In den letzten Jahren erfolgten zur Erhöhung der Versorgungssicherheit in den Ortsteilen Wolfsburg-Unkeroda und Förtha die Planungen für den Hochbehälter Förtha und der Zu- und Ableitungen. In diesem Jahr startet die bauliche Umsetzung der Maßnahmen.

Der Bau des Hochbehälters Förtha wird voraussichtlich im Frühjahr 2026 beginnen.

Ebenfalls im Frühjahr 2026 beginnt der Bau der Transportleitung aus der Ortslage Eckardtshausen zu dem neuen Hochbehälter Förtha. Durch diese Leitung wird es möglich Wasser aus den Tiefbrunnen Saugraben und Klinge über den Hochbehälter Eckardtshausen im freien Gefälle in den Hochbehälter Förtha überzuleiten.

Zusätzlich wird die Versorgungsleitung von dem neuen Hochbehälter Förtha in den Ortsteil Wolfsburg-Unkeroda gebaut. Durch den Bau dieser Versorgungsleitung und des Hochbehälters kann der alte Hochbehälter Wolfsburg-Unkeroda außer Betrieb genommen werden.

Der Bau der Versorgungsleitung von dem Hochbehälter Förtha in das Ortsnetz Förtha ist für das Jahr 2027 geplant.
Nach der im Jahr 2025 durchgeführten Neuverrohrung des Tiefbrunnens Marksuhl III soll in diesem Jahr das Betriebsgebäude erneuert werden.

Investitionen im Abwasserbereich

In Oberellen wird der Neubau der Kanalisation in der Kapellenstraße und in der Weiherstraße fortgesetzt.

In Förtha wird in der Alten Obereller Straße die Kanalisation zusammen mit den Wasserversorgungsleitungen erneuert.

Beide Baumaßnahmen werden vom Freistaat Thüringen finanziell gefördert.

Versorger	Verbrauchsgebühr	Grundgebühr Qn 2,5 (Q3 4)	Gesamt
GW Gerstungen	2,78 €/m³	124,80 €/Jahr	486,20 €
TAV Eisenach	2,59 €/m³	160,50 €/Jahr	497,20 €
WVS Bad Salzungen	2,40 €/m³	205,44 €/Jahr	517,44 €
Gemeinde Wildeck	3,60 €/m³	64,20 €/Jahr	532,20 €
Stadtwerke Werra-Suhltal	2,99 €/m³	149,80 €/Jahr	538,50 €
ZV Mittlerer Rennsteig Suhl	3,67 €/m³	173,34 €/Jahr	650,44 €
WAZV (Herleshausen)	4,07 €/m³	192,60 €/Jahr	721,70 €
Stadt Heringen	5,31 €/m³	138,72 €/Jahr	829,02 €

Gebühren inkl. 7% MwSt.

Entsorger	Abwasser-gebühr	Grundgebühr Qn 2,5 (Q3 4)	Niederschlags-wassergebühr	Gesamt
ZV Mittlerer Rennsteig Suhl	3,11 €/m³	72,00 €/Jahr	0,40 €/m²	516,30 €
TAV Eisenach	2,45 €/m³	140,00 €/Jahr	0,59 €/m²	517,50 €
GW Gerstungen	2,79 €/m³	120,00 €/Jahr	0,75 €/m²	557,70 €
WVS Bad Salzungen	3,50 €/m³	180,00 €/Jahr		635,00 €
Stadtwerke Werra-Suhltal	3,61 €/m³	120,00 €/Jahr	0,54 €/m²	643,30 €
Gemeinde Wildeck	4,62 €/m³	72,00 €/Jahr	0,99 €/m²	771,60 €
Stadt Heringen	5,12 €/m³	114,48 €/Jahr	0,80 €/m²	860,08 €
WAZV (Herleshausen)	6,00 €/m³	180,00 €/Jahr	1,20 €/m²	1.080,00 €

Die Grafiken zeigen, dass die Gebühren für Trink- und Abwasser in der Gemeinde Gerstungen weiterhin zu den günstigeren in der Region gehören. Gleichzeitig werden sinkende Einnahmen und steigende Betriebs- und Investitionskosten zukünftig eine kostendeckende, moderat ausfallende Gebührenerhöhung erforderlich machen. Der demografische Rückgang und geringere Erlöse im gewerblichen Wasserverkauf verstärken diesen Effekt.

NICHTAMTLICHER TEIL

AKTUELLES



Update zum geplanten Fest „60 Jahre Freibad Gerstungen“

Aus organisatorischen Gründen wurde das Fest um eine Woche nach vorne verlegt. Wir bitten um Beachtung!

Schlossklause Oberellen startet als Genossenschaft in Kneipen- und Cafebetrieb

Mit der Schlossklause Oberellen eG wurde am 28.04.2026 ein besonderer Meilenstein für das Dorfleben erreicht: Erstmals entsteht in der Gemeinde Gerstungen eine Kneipengenossenschaft, getragen von engagierten Bürgerinnen und Bürgern. Dieser neue Ansatz wird ausdrücklich auch von der Gemeindeverwaltung unterstützt, da er bürgerschaftliches Engagement stärkt und nachhaltige Perspektiven für die Nutzung des Schlossareals eröffnet.

Ziel der Genossenschaft ist es, die Schlossklause dauerhaft als Ort der Begegnung zu sichern. Die Kneipe & Café soll nicht nur gastronomischer Betrieb sein, sondern ein lebendiger Treffpunkt für Jung und Alt - mit Raum für Austausch, Veranstaltungen und gemeinsames Engagement.

Ein erstes großes Highlight steht bereits bevor:
Familiennachmittag am Sonntag, 24.05.2026 (Pfingstsonntag)

Alle sind herzlich eingeladen, die Schlossklause neu zu entdecken. Freuen Sie sich auf:

- gemütliches Beisammensein in der Klause und im Biergarten
- Spielmöglichkeiten für Kinder auf dem angrenzenden Spielplatz mit
- dem neuen Barfußpfad, errichtet vom Kinder- und Jugendförderverein Oberellen e.V.

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich selbst ein Bild vom besonderen Flair der Schlossklause zu machen.

Verantwortung für die Genossenschaft übernommen haben Evi Ißleib, Florian Walper und Susann Ißleib (Vorstand) sowie Christian Hähnert, Hans-Werner Heichel und Steffen Heinemann (Aufsichtsrat). Gemeinsam tragen sie die organisatorische und strategische Verantwortung für die weitere Entwicklung der Schlossklause. Das Projekt wurde zudem von Joana Heinemann in ihrer Funktion als Vorsitzende des Kultusausschusses aktiv unterstützt und begleitet. Mit einem Gründungsteam von insgesamt 22 Mitgliedern startet die Genossenschaft und freut sich über weitere Unterstützerinnen und Unterstützer - sei es durch Mitgliedschaft, Mithilfe oder gute Ideen.



Gründungsmitglieder der Schlossklause Oberellen eG
Foto: Reinhardt Heichel (ebenfalls Mitglied)

BIBLIOTHEKSNACHRICHTEN

Bibliothek am Standort Gerstungen am Freitag, den 15. Mai 2026, geschlossen!



Am **Freitag, den 15. Mai 2026**, bleibt die Bibliothek am Standort Gerstungen aus organisatorischen Gründen **geschlossen**.

Wir bitten um Verständnis!

AUS DEM WERRATALMUSEUM

Feierliche Eröffnung der Sonderausstellung „Polizei in Thüringen - Rückblick einer Region“

Bei strahlendem Sonnenschein ging es am 1. Mai im Schlosshof los. Dank der Schirmherrschaft von Dr. Thadäus König spielte das Polizeiorchester Thüringen zum Auftakt der neuen Saison und vor allem zur feierlichen Eröffnung der Sonderausstellung des Werratalmuseums.

Da die Sonne brannte wurden alle Sitzbänke eifrig in den Schatten gestellt und pünktlich begann das Konzert. Die vielen Zuschauer konnten sich über ein buntes Potpourri an Musikstücken erfreuen. Viel zu schnell ging das Konzert zu Ende. Alle Besucher hätten gern noch weiter dem Orchester mit dem Dirigenten Christian Beyer gelauscht.



Nach den Worten des Bürgermeisters Daniel Steffan, unseres Ortsteilbürgermeisters und Hauptamtsleiters Mathias Richter, richtete Museumsleiterin Katharina Dötterl noch kurz ein paar Worte an die Besucher, um diese dann mit hinein ins Museum zur Sonderausstellung zu nehmen.

Dank des Schützenvereins konnte sich, neben den Getränken des Museums, auch mit Bier versorgt werden.

Ein herzliches Dankeschön geht an die fleißigen Helfer, die dafür gesorgt haben, dass nicht nur die Getränke nachgefüllt wurden, sondern auch Kaffee und Kuchen, Danke an die Küchen-Elfen!

Zuletzt möchte ich mich noch bei der Gemeinde bedanken, die es überhaupt möglich gemacht hat, die Ausstellung der Familie Heim aus der PI Eisenach nach Gerstungen zu holen und bei Dirk Ader, der mir bei der Umsetzung des Konzertes so hilfreich zur Seite gestanden hat.



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Gerstungen

Unsere Evangelischen Kirchengemeinden Gerstungen, Neustädt-Sallmannshausen und Untersuhl sowie in der Vakanz Burkhardtroda, Fernbreitenbach, Marksuhl und Wünschensuhl

Donnerstag, 14. Mai
Zu Christi Himmelfahrt laden unsere Kirchengemeinden zum Kirchgang zentral sehr herzlich ein:

09:00 Uhr **Untersuhl**: Es klappert die Mühle am rauschenden Bach, klipp klapp! - Gottesdienst in der Rundkirche mit Musik der Kirchenorgel von Anna Stunz (Eisenach) und Führung von Herrn Gerd Börner zu den Kirchenglocken,
10:00 Uhr Frühstücksangebot unter der Linde,
11.00 Uhr Geführte Wanderung mit dem Müller und historischen Bildern auf dem „Mühlen-Rundwanderweg“,
15:00 Uhr Gemütlicher Nachmittag mit der Eisenbahner Blaskapelle bei Speis und Trank unter der Linde.
10:00 Uhr **Marksuhl**: Gottesdienst open air auf dem Denkmalplatz am Kindergarten

Unsere Kirchengemeinden wünschen einen gesegneten Feiertag Christi Himmelfahrt. Herzlich willkommen zum Kirchgang da oder dort!

Die vier festlichen Gottesdienste zur Konfirmation beider Gruppen Gerstungen und Marksuhl finden statt:

am 16. Mai in **Wünschensuhl** sowie
am 24. Mai zeitgleich in **Gerstungen** und in **Marksuhl** sowie in **Wolfsburg-Unkeroda**.

Darin werden die Jugendlichen im Kreise der Familie und der christlichen Gemeinde persönlich gesegnet.

Samstag, 16. Mai
11:30 Uhr Segenswort von Pfarrer Tittelbach in der Rundkirche
11:00-17:00 Uhr offene Rundkirche mit Bildershow; Älteste stehen für Gespräche und Fragen zur Verfügung
Ab 11:00 Uhr Großer stehender Umzug im Ortskern von **Untersuhl**. Erleben Sie viele Attraktionen, u. a. Bildershows, Bastelstände, Kinderbelustigung „unter der Linde“, eine Strohburg, ein kleines Bühnenprogramm, kulinarische Highlights, eine Tombola, sowie buntes Markttreiben. Darüber hinaus gibt es Ausstellungen für Groß und Klein, Ständchen-Spielen mit Blasmusik, Live-Musik, Tanz und kleine Theateraufführungen u.a.
13:30 Uhr **Wünschensuhl**: Gottesdienst zur Konfirmation in der Barbarakirche mit (Wandel-) Abendmahl, Orgel: Herr Wagner



14:00 Uhr **Marksuhl**: Trauer-Gottesdienst auf dem Friedhof, späterhin Beisetzung
Sonntag, 17. Mai „Reden mit Gott - Sonntag Rogate“
09:30 Uhr **Fernbreitenbach**: Gottesdienst, Orgel: Frau Hofmann
10:30 Uhr **Sallmannshausen**: Gottesdienst, Orgel: Frau Hofmann

Frohe Pfingsten - Christen feiern gemeinsam Pfingsten, das kirchliche Fest der Ausgießung des Heiligen Geistes:

Pfingstsonntag, 24. Mai
09:30 Uhr **Neustädt**: Gottesdienst an Pfingsten, Orgel: Frau Stunz
13:30 Uhr **Marksuhl**: Gottesdienst zur Konfirmation in der Hubertuskirche mit (Wandel-) Abendmahl; Orgel: Herr Wagler
13:30 Uhr **Gerstungen**: Gottesdienst zur Konfirmation in der Katharinenkirche mit (Wandel-) Abendmahl, Orgel: Frau Hofmann
13:30 Uhr **Wünschensuhl**: regionaler open-air Gottesdienst zu Pfingsten, Festplatz im Rengers
Pfingstmontag, 25. Mai
09:00 Uhr **Burkhardtroda**: Gottesdienst an Pfingsten, Orgel: Herr Wagler
10:30 Uhr **Untersuhl**: Gottesdienst an Pfingsten mit kath. Christen, Orgel: Herr Wagler
Dienstag, 26. Mai
Trauer-Gottesdienst in **Großensee**, späterhin Beisetzung auf dem Friedhof in **Gerstungen**
Mittwoch, 27. Mai
10:00 Uhr **Marksuhl** Pflegezentrum: Gottesdienst zur Pfingstwoche
Donnerstag, 28. Mai
10:00 Uhr **Gerstungen** Pflegecentrum: Gottesdienst zur Pfingstwoche

Wenn an einem Sonntag kein Gottesdienst im Ort stattfindet, dürfen Sie sich gern auch auf den Weg machen, um die christliche Gemeinschaft im Nachbarort zum Lobe Gottes zu bestärken. Die Termine der Gottesdienste sind auch im Internet auf der Homepage www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de/ zu finden.

Gottesdienste im TV und im Radio:

- ZDF Fernsehgottesdienst: sonntags 09:30 Uhr,
- Radio-Gottesdienst MDR Kultur aus dem Sendegebiet: 10:00 Uhr.
- Offene Kirche für Stille, Gespräch oder Gebet: donnerstags 15:00 - 17:00 Uhr in der Kath. Herz-Jesu Kirche, Wilhelmstr. 82.

Herzlich willkommen - Angebote in den Gemeinden nach Absprache:

- Gerstungen: Chor Werralichter;
- Wünschensuhl: Kirchenchor;
- Marksuhl: Kirchenchor, Flötenkreis und Posaunenchor der Region;
- vier Gruppen Konfirmandenunterricht Siebtklässler und Achtklässler in Marksuhl und Gerstungen;
- Christenlehre: in Fernbreitenbach, Marksuhl, Untersuhl und Wünschensuhl;
- Andacht in der Kinderarche „Pfiffikus“ Untersuhl;
- Frauenkreise in Wünschensuhl und Fernbreitenbach, Gemeindenachmittag in Marksuhl, Kaffee-Gottesdienste u.a.

Konfirmation
Unsere Kirchengemeinden wünschen Gottes Segen für ihren Lebens- und Glaubensweg sowie ein gelingendes Konfirmationsfest:

Wünschensuhl am 16. Mai:
Julius Barth (06.06.)
Anna Maria Pelster
Rachel Pelz
Noel Rabs

Gerstungen am 24. Mai:
Luisa Sophie Burkhardt
Magnus Tarje Deichmüller
Paul Nepomuk Dötterl
Levi Josua Hobert (03.05.)
Johannes Kirchner
Viktoria Kirchner
Mathilda Schönherr
Henry Streich
Henrik Wiedemann
Johanna Wolf
Emil Ziehn

Marksuhl am 24. Mai:
Leonie Sophie Heiderich
Karlotta Hinz
Milena Jeschke
Niklas Michel
Carlos Platt
Leonard Rudloff
Henry Rutenbeck

Gott segne dich und möge dein Herz
mit einer fröhlichen Melodie erfreuen.
Er erfülle dein Leben mit leisen Tönen und
schenke dir Gehör,
damit du an ihnen wachsen kannst.
Er lasse dich immer wieder ein Lied finden,
welches dich erheitert und trägt.
Es soll dir zuraunen: Alles ist gut und wird gut!

Der Segen Gottes: Sei behütet und begleitet,
wo immer du bist und was immer dich bewegt!

Solange Kinder klein sind, gib ihnen Wurzeln;
wenn sie groß sind, gib ihnen Flügel.
Albert Schweitzer

© Maya Kruchancova - stock.adobe.com

***Gott schütze Untersuhl*: Konfirmanden je vor Ort zu Besuch bei den Kirchenglocken**
In den letzten Treffen unserer Konfis vor Ort feierten wir unsere Andacht jeweils in der Kirche und fragten unsere Ältesten nach ihren Erfahrungen. In Begleitung eines Ältesten besuchten unsere Konfis die Glocken der Kirche: Stahl, Bronze, Antrieb, Tonabstimmung, Gestaltung der Glockenzier, Uhrschlag, altes Uhrwerk, Läute- und Uhrschlag-Tradition am Ort, Jahrhunderte altes Zimmerhandwerk im Glockenstuhl, jährlich nötige Wartung sowie der Ausblick. All das war spannend. In Untersuhl beispielsweise zieren je ein Symbol, ein Bibelvers, die Jahreszahl und der Schriftzug „Gott schütze Untersuhl“ die Kirchenglocken. 2012 haben die Ältesten die Gestaltung beschlossen und von der Untersuhler Künstlerin Annette Scheffel gestalten lassen. Der Glockenguss fand in Maria Laach statt.



Das Gemeindebüro Pfarrbereich Marksuhl, Pfarrgässchen 4, Tel: 036925-60334, ist dienstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, erreichbar.

Ev.-Luth. Pfarrbereich Gerstungen
An der Kirche 6, 99834 Gerstungen

Tel.: 036922 20296,
E-Mail: pfarramt.gerstungen@ekmd.de
Website: www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Oberellen

Kirchengemeinden Förtha, Oberellen, Unterellen und Lauchröden. Vakanzverwaltung für die Kirchengemeinden Etterwinden, Eckardtshausen und Wolfsburg-Unkeroda

Pfarrer Dr. Michael Beyer
Pfarrbüro: Friedensteinstr. 46, 99834 Gerstungen/OT Oberellen
Privat: Schulplan 1, 99817 Eisenach/OT Neuenhof
Erreichbar unter: 036925/27533
dienstags von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr
mittwochs von 9.00 Uhr - 11.00 Uhr
Am Montag ist der dienstfreie Tag des Pfarrers; für seelsorgerliche Notfälle ist er natürlich dennoch erreichbar.
Die Kirchrechnerin Frau Anacker ist freitags von 10.00 Uhr - 12.30 Uhr im Büro des Pfarramtes in Oberellen.
E-Mail: oberellen@kirchenkreis-eisenach.de
michael.beyer@ekmd.de

Gottesdienste und Veranstaltungen

Himmelfahrt, 14.05.2026
10.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst auf der Brandenburg
Dieser Gottesdienst wird musikalisch gestaltet vom Chor der Evang.-freikl. Gemeinde Oberellen und Alexander Blume.

Sonntag, 17.05.2026
09.30 Uhr Gottesdienst/ Kirche Etterwinden
11.00 Uhr Gottesdienst zur Goldenen und Diamantenen Konfirmation/ Kirche Förtha

Pfingstsonntag, 24.05.2026
09.30 Uhr Pfingstgottesdienst/ Dreifaltigkeitskirche Unterellen
11.00 Uhr Pfingstgottesdienst mit Taufe/ Kirche Oberellen
14.00 Uhr Konfirmation/ Erlöserkirche Wolfsburg-Unkeroda
Pfingstmontag, 25.05.2026
09.30 Uhr Pfingstgottesdienst/ St. Matthäuskirche Eckardtshausen
11.00 Uhr Pfingstgottesdienst mit Taufe/ St. Martinskirche Lauchröden
Sonntag, 31.05.2026
09.30 Uhr Gottesdienst/ Kirche Förtha
11.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe/ Kirche Etterwinden

Christenlehre

Mittwoch, 20.05.2026
16.30 Uhr Gemeinderaum Eckardtshausen
Donnerstag, 21.05.2026
16.00 Uhr Klasse 1 und 2
17.00 Uhr Klasse 3 bis 6/ Gemeinderaum Unterellen
Donnerstag, 28.05.2026
16.00 Uhr Gemeinderaum Förtha
17.00 Uhr Gemeindehaus Oberellen

In Lauchröden findet die Christenlehre immer mittwochs um 16.00 Uhr im Pfarrhaus statt.
(In den Ferien entfällt die Christenlehre in allen Kirchengemeinden!)

Info zu Kontodaten der Kirchgemeinden
Wer (z.B. für Kirchgeld) etwas an eine Kirchgemeinde überweisen möchte, gebe bitte „Kreiskirchenamt Eisenach" als Empfänger an, da das Konto von diesem geführt und verwaltet wird. Für die Zuordnung zur jeweiligen Kirchgemeinde ist es dann wichtig, den Ort im Verwendungszweck zu nennen sowie die Rechtsträgernummer der Kirchgemeinde.

Gemeindenachmittage
Mittwoch, 27.05.2026, 15.00 Uhr/ Gemeindehaus Oberellen
Dienstag, 02.06.2026, 14.00 Uhr/ Gemeinderaum Förtha
Dienstag, 16.06.2026, 15.00 Uhr/ Dorfgemeinschaftshaus Unterellen

Unser Pfarrer besucht Sie gern

Anmeldung für einen Besuch von Pfarrer Dr. Beyer
Unser Pfarrer besucht Sie gern!
Melden Sie sich doch einfach.

Name:
.....
Tel.:
.....
Anschrift:
.....
.....

- Bitte ausschneiden und an das Gemeindebüro zurücksenden! -

Herzlich grüßt
Ihr Pfarrer Dr. Michael Beyer

Evanglisch-Freikirchliche Gemeinde Oberellen

Wir feiern Gottesdienst am
14. Mai 2026
um 10:00 Uhr **ökumenischer Gottesdienst auf der Brandenburg**
17. Mai 2026
um 10:00 Uhr
24. Mai 2026
um 10:00 Uhr **Gottesdienst zu Pfingsten**

und laden herzlich dazu ein!

Weißt Du, wo der Himmel ist? Darüber streiten sich zwei Kinder. Der Junge sagt: Der Himmel ist ganz weit oben. Das Mädchen: Der Himmel ist überall. In Australien. Helgoland. Der Junge: Aber ausgemessen hat den keiner. Mädchen: Er kann aber auch in diesem Zimmer sein! Der Junge: Meinst Du?

Recht hat sie. Der Himmel kann auch in einem Zimmer sein. In einem modernen Kirchenlied heißt es: Weißt Du, wo der Himmel ist? Oben oder unten? Eine Handbreit links und rechts? Du bist mitten drinnen.

Natürlich: Der Himmel ist zunächst der blaue oder manchmal auch bewölkte Himmel über uns. Dieser Himmel steht für Weite und Licht. Er ist so unermesslich groß, wir können ihn nicht fassen. Und darum ist er auch ein Bild für Gott. „Vater unser im Himmel" beten wir. Und manchmal sagen wir, dass die Verstorbenen im Himmel sind, eben bei Gott. Der Himmel hat etwas mit Sehnsucht zu tun und mit Hoffnung.

Es sind manchmal ganz kleine Momente, die uns verändern. Plötzlich sehe ich die Schönheit der Natur mit ganz neuen Augen. Ich entdecke, wie wunderbar dieser Morgen ist und vergesse meine Sorgen. Und ich begreife: Hier gehöre ich hin. Hier ist alles richtig. Gehen Sie einmal auf Spurensuche: Kleine himmlische Berührungspunkte finden sich in jedem Menschenleben. Du atmest. Du hast ein Zuhause. Du lebst in einer Zeit des Friedens. Vieles ist dir geschenkt. Himmlische Spuren im Alltag.

Es ist wie bei den beiden Mönchen. Es wird erzählt, sie lasen in einem alten Buch von einer geheimnisvollen Pforte am Ende der Welt. Hinter dieser Pforte berühre der Himmel die Erde, hieß es. Die beiden Mönche verlassen ihr Kloster, reisen über weite Straßen, über Meere und Gebirge. Eines Tages finden sie jene geheimnisvolle Pforte. Sie öffnen sie, gehen hindurch und - sind zurück in ihrer Klosterzelle. Der Ort, an dem der Himmel die Erde berührt, ist dort, wo wir leben. Manchmal braucht es etwas Zeit und etwas Vertrauen, dies zu entdecken.

Jan von Lingen

Katholische Kirchgemeinde Herz-Jesu Gerstungen

GOTT
erzählt uns am
Mittwoch, 13.05.2026:
18.00 Uhr Herz-Jesu Kirche: Himmel - Fahrt!? Nanu?
Sonntag, 17.05.2026:
08.30 Uhr Herz-Jesu Kirche: es geht ums Leben!
Donnerstag 21.05.2026
15.00 Uhr bis 17.00 Uhr offene Kirche: zu hören
17.00 Uhr Friedens Gebet: viel Bedarf!
Sonntag, 24.05.2026:
08.30 Uhr Herz-Jesu Kirche Wortgottesfeier: Pfingsten - es geht um den Geist!
Montag, 25.05.2026:
10.30 Uhr Katharinenkirche: ökumenischer Gottesdienst: mehr denn je gefragt: Geist - reich


© stock.adobe.com - Caphira Lescante

SENIOREN

Öffentliche Veranstaltungen im Wohn - und Pflegezentrum Marksuhl



Herzliche Einladung zur Lesung mit Edda Richter

Edda Richter aus Wünschensuhl stellt eigene Gedichte vor aus ihrem Buch „Die bunte Vielfalt des Lebens“



am **Mittwoch, den 20. Mai 2026, um 15.30 Uhr** in der

Begegnungsstätte im Wohn- und Pflegezentrum Marksuhl, Ettenhäuser Weg 4 in Marksuhl.

Gäste sind herzlich willkommen!

Kaffeenachmittag



Foto: stock.adobe.com - shaiith

Am **Mittwoch, den 27. Mai 2026**, findet der nächste Kaffeenachmittag in der Begegnungsstätte im Wohn- und Pflegezentrum Marksuhl, Ettenhäuser Weg 4 in Marksuhl, statt.

Beginn: 15.00 Uhr

Hierzu sind neben den Heimbewohnern und deren Angehörigen auch Gäste sehr herzlich eingeladen!

Volksliedersingen



Foto: stock.adobe.com - puchongart

Das nächste gemeinsame Singen in der Begegnungsstätte im Wohn- und Pflegezentrum Marksuhl, Ettenhäuser Weg 4, findet am **Mittwoch, den 03. Juni 2026**, statt.

Beginn: 15.30 Uhr

Jeder, der Freude am Singen hat, ist herzlich eingeladen, dies in geselliger Runde gemeinsam mit den Heimbewohnern zu tun.

KINDERGARTENNACHRICHTEN

Kindergarten „Stadtparkstrolche“ Marksuhl

Das diesjährige Kindergartenfest der „Stadtparkstrolche“ fand am 24. April statt.
Die Kinder gestalteten gemeinsam mit ihren Betreuerinnen ein fast einstündiges, aber sehr kurzweiliges Programm. Sie stellten bei schönstem Frühlingswetter die Vogelhochzeit dar. Es war ein sehr schönes Fest, mit einfühlsamen Liedern und wunderbaren Darbietungen. Die Kulisse war einzigartig gestaltet.
Alle Darstellerinnen und Darsteller, ob klein, ob groß, traten in bunten und lebensfrohen Kostümen auf. Die Geschichte, die aufgeführt wurde, begann mit dem Kennenlernen einiger Vogelpaare, welche anschließend Hochzeit feierten.
Im Anschluss wurden Nestbau und Ausbrüten der Eier nachgestellt.
Gefolgt vom liebevollen Umsorgen des Nachwuchses, bis zur Flügge des Selbigen.
Zum Abschluss stiegen bunte Ballons in den sonnigen Himmel.
Und am Ende wurde noch ein Schwarm Brieftauben in den blauen Himmel entlassen, was für besonders helle und freudige Aufregung bei Kindern sowie Erwachsenen sorgte.
Das Fest dauerte aber noch eine Weile an. Denn mit frischen Getränken, Bratwurst, Kaffee, Kakao und Kuchen war bestens für das leibliche Wohl der vielen Gäste gesorgt.



Herzlich Willkommen in unserer Krabbelgruppe am Storchennest!

Wir freuen uns, Ihnen einen gemütlichen Raum für eine Krabbelgruppe in unserem wunderschönen **AWO-Kindergarten „Am Storchennest“ in 99834 Gerstungen in der Sophienstraße 4** anbieten zu können.

Die Treffen finden vormittags zwischen **9:00 und 11:00 Uhr** statt. Vor Ort stellen wir Ihnen eine Wickelmöglichkeit zur Verfügung.

Die Krabbelgruppe bietet eine schöne Gelegenheit sich kennenzulernen, erste Kontakte zu knüpfen und ganz entspannt in die Gruppe hineinzuschnuppern.

Alle weiteren Details werden dabei gemeinsam besprochen.

Bei Interesse melden Sie sich gerne in unserer Einrichtung unter **036922 / 20258**. Wir organisieren dann ein erstes Treffen.

Wir freuen uns auf Sie und ihre Kinder.

SCHULNACHRICHTEN

Grundschule „Fritz Erbe“ Gerstungen

Spannender Lesewettbewerb an der Grundschule Fritz Erbe in Gerstungen

Am Freitag, dem 24. April 2026, fand an der Grundschule Fritz Erbe der diesjährige Schullesewettbewerb statt. Im Rahmen der Leseprojektwoche traten Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 gegeneinander an und stellten ihr Können eindrucksvoll unter Beweis.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer präsentierten sowohl einen vorbereiteten als auch einen unbekannten Text. Dabei kam es nicht nur auf fehlerfreies Lesen an, sondern auch auf Ausdruck, Betonung und Textverständnis. Eine siebenköpfige Jury übernahm die anspruchsvolle Aufgabe, die besten Leserinnen und Leser jeder Klassenstufe zu ermitteln.

Die Jury setzte sich aus engagierten Unterstützern der Schule zusammen, darunter Vertreter des Hortes, der Gemeinde Gerstungen, der Bibliothek sowie der Schulelternsprecher und der Schulsekretärin. Ihr Einsatz trug maßgeblich zum Gelingen der Veranstaltung bei. Die Schule bedankt sich herzlich für dieses Engagement.

Die Gemeinde Gerstungen unterstützte den Wettbewerb großzügig: Die Gewinnerinnen und Gewinner durften sich über eine Gerstungen Card freuen, die freien Eintritt in das Museum, die Bibliothek und das Freibad für ein ganzes Jahr ermöglicht. Alle weiteren teilnehmenden Kinder wurden ebenfalls für ihre Leistungen belohnt. Die Preise hierfür wurden vom Förderverein der Grundschule Gerstungen bereitgestellt.

Der Lesewettbewerb war somit nicht nur ein spannender Wettstreit, sondern auch ein gelungenes Gemeinschaftsprojekt, das die Freude am Lesen fördert und die Leistungen der Kinder würdigt. Ein großes Dankeschön an alle Unterstützer und Unterstützerinnen.



SPORTNACHRICHTEN

Sportverein Förtha-Unkeroda

Starke Ergebnisse beim 30. Hainich-Lauf

Beim 30. Hainich-Lauf in Mihla konnten die Starter des SV Förtha-Unkeroda mit starken Leistungen überzeugen. Über die 13 Kilometer erreichte Daniel Höhne in einer Zeit von 1:04:20 Stunden einen hervorragenden 9. Platz im Gesamtklassement sowie Rang 3 in seiner Altersklasse.

Auch der Nachwuchs des SV Förtha-Unkeroda wusste zu glänzen. Ben Höhne lief mit einer Zeit von 1:04:32 Stunden ein starkes Rennen und sicherte sich den 1. Platz in seiner Altersklasse. Kevin Henschel belegte mit 1:10:33 Stunden den 2. Platz in seiner Altersklasse.

Damit präsentierten sich alle drei Starter als starke Vertreter des SV Förtha-Unkeroda und machten einmal mehr positiv auf ihren Verein aufmerksam.



Opel-Werksmeisterschaft in Förtha

Am Samstag, dem 04. Juli 2026, findet ab 10:00 Uhr die Opel-Werksmeisterschaft auf dem Sportplatz in Förtha statt. Zahlreiche Teams werden erwartet, die in spannenden Spielen um den Titel kämpfen.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt, sodass sich Besucher auf einen sportlich abwechslungsreichen Tag freuen können. Zuschauer sind herzlich eingeladen, die Mannschaften vor Ort zu unterstützen

Marksuhler Sport-Verein

Marksuhler SV setzt auf Kontinuität - Vorstand bei Jahreshauptversammlung neu gewählt

Marksuhl - Im Rahmen der diesjährigen Jahreshauptversammlung des Marksuhler SV, am 17.04.2026, standen neben den Berichten aus den einzelnen Abteilungen insbesondere die turnusmäßigen Vorstandswahlen im Mittelpunkt des Abends. Zahlreiche Mitglieder waren der Einladung des Vereins gefolgt und blickten gemeinsam auf ein ereignisreiches Vereinsjahr zurück.

Der bisherige Vorstand zog eine insgesamt positive Bilanz. Hervorgehoben wurden vor allem das große Engagement der ehrenamtlichen Helfer, die gute Entwicklung im Nachwuchsbereich sowie die zahlreichen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, die das Vereinsleben in Marksuhl bereichern.

Bei den anschließenden Vorstandswahlen wurde ein neuer Vorstand gewählt, der die erfolgreiche Vereinsarbeit in den kommenden Jahren fortführen soll. Neu in den Vorstand gewählt wurden Elisabeth Specht als Kassiererin sowie Lukas Köhler als zweiter Vorsitzender.

Der Vorstand des Marksuhler SV setzt sich damit künftig wie folgt zusammen: Zum ersten Vorsitzenden wurde Nils Möller gewählt, als zweiter Vorsitzender fungiert künftig Lukas Köhler. Die Aufgaben der Kassiererin übernimmt Elisabeth Specht, während Tobias Simon weiterhin als Abteilungsleiter Sport tätig ist.

Gleichzeitig verabschiedete der Verein zwei langjährige und engagierte Vorstandsmitglieder: Andy Marschall und Daniela Marschall schieden aus dem Vorstand aus.

In einer persönlichen Würdigung bedankte sich der Verein bei beiden für ihren langjährigen Einsatz und ihr großes Engagement für den Marksuhler SV. Sowohl Andy Marschall als auch Daniela Marschall hätten in den vergangenen Jahren maßgeblich zur positiven Entwicklung des Vereins beigetragen und zahlreiche Projekte mit großem Einsatz begleitet.



v.l. Nils Möller, Lukas Köhler, Andy Marschall, Daniela Marschall, Tobias Simon und Elisabeth Specht

Die Mitglieder honorierten die geleistete Arbeit mit langanhaltendem Applaus. Der neu gewählte Vorstand kündigte an, die erfolgreiche Arbeit fortsetzen und zugleich neue Impulse für die Zukunft des Vereins setzen zu wollen.

Mit einem Ausblick auf die kommenden sportlichen Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten endete die harmonisch verlaufene Jahreshauptver-sammlung des Marksuhler SV.

Vorankündigung für das diesjährige Sportfest:

Der genaue Ablaufplan wird noch bekanntgegeben.



ESV Gerstungen

Abteilung Kegeln

Nach einer Kegelsaison stehen für die aktiven Kegler unter anderem die Kreis-Einzelmeisterschaften und Vereinsmeisterschaften an. Diese liefen für unsere teilnehmenden Sportler in den letzten Wochen sehr erfolgreich.

Den Beginn machte Franziska Wiechert in der Altersklasse „Jugend A“ mit dem 3. Platz und 885 Holz nach Vorlauf und Finale. Im Verlauf spielten noch die Herren in unterschiedlichen Klassen. Steffen Heine erreichte mit 1064 Holz Platz 9 bei den KEM der Männer.

Die übrigen Gerstunger Kegler starteten bei den Senioren. Klaus Klehr holte einen starken Sieg innerhalb seiner Altersklasse „Senioren C“ mit 1052 Holz. In der Klasse „Senioren B“ ging der Sieg ebenfalls an den ESV Gerstungen, Thomas Burkhardt gewann die KEM mit 1146 Holz. Klaus Bauer folgt auf Platz 3 und Holger Langendorf auf Platz 6 rundete ein gutes Gerstunger Ergebnis ab.

Besonders hervorzuheben ist der Erfolg in der Thüringer Vereinsmeisterschaft Senioren B. Dabei waren mit Klaus Bauer und Holger Langendorf zwei Gerstunger im Team des KVK Eisenach vertreten. Gegen KFV Gotha, Jenaer KV und KKV Hildburghausen, welche auch ehemalige Bundesligaspieler in ihren Reihen hatten, wurde das Finale erst im vierten Durchgang endgültig zu Gunsten des KVK Eisenach entschieden. Nun dürfen sie Thüringen in Augsburg bei den Deutschen Meisterschaften vertreten.

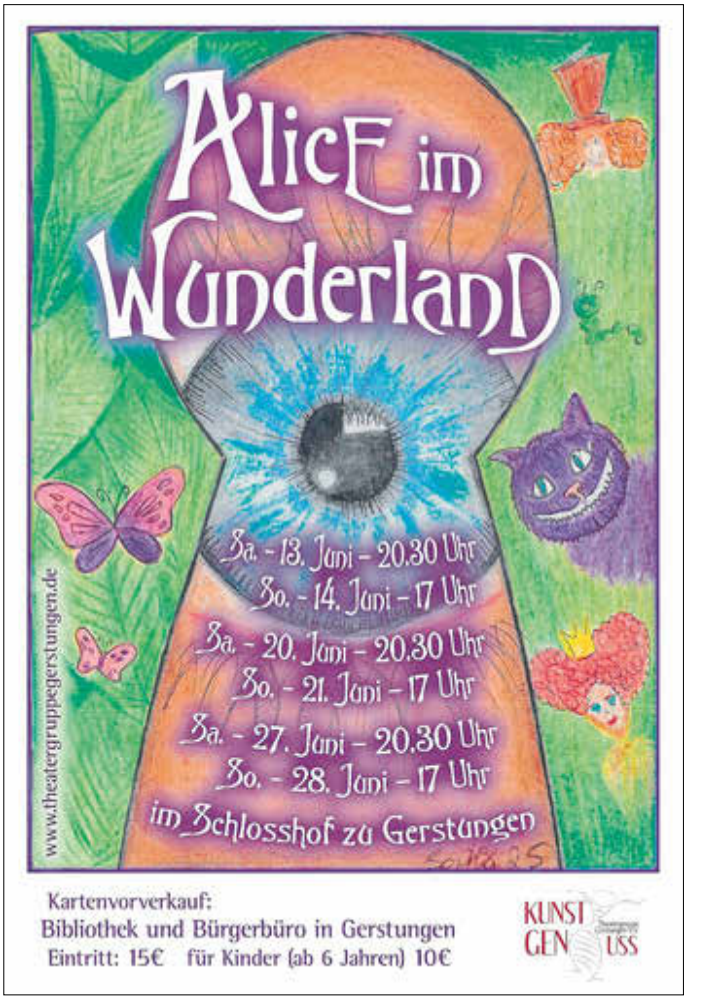
Neben verschiedenen Meisterschaften sowie Pokalspielen steht weiterhin jeden Donnerstag Abend Training auf dem Plan, zu dem wir natürlich gern auch interessierte Gerstunger begrüßen, welche sich vielleicht auch am Kegeln probieren wollen. Verstärkung und „Nachwuchs“ ist bei uns immer willkommen.

VEREINSNACHRICHTEN

Theatergruppe Gerstungen

Mit KunstGENuss auf eine fantastische Reise ins Wunderland

Im Juni 2026 lädt die Theatergruppe Gerstungen e.V. zu einer ganz besonderen Reise ein: mit ihrer neuen Inszenierung von „Alice im Wunderland“ entführen die Amateurschauspieler ihr Publikum in eine Welt voller Fantasie, skurriler Begegnungen und überraschender Wendungen.



Im Mittelpunkt der Geschichte steht das junge Mädchen Alice, gespielt von Sophia Singer, das sich nur allzu gerne in die eigenen Gedanken und Tagträume verliert. Doch eines Tages wird aus Fantasie plötzlich Realität: neugierig folgt sie dem weißen Kaninchen, verkörpert durch Ronny Barufke, und fällt durch seinen geheimnisvollen Bau in eine völlig andere Welt - das Wunderland. Dort erwarten sie nicht nur ungewöhnliche Figuren, sondern auch absurde Situationen, geheimnisvolle Speisen, ein turbulentes Rennen zu Wasser, eine verrückte Teegesellschaft und nicht zuletzt die launische Herzkönigin. Sabine Quaas schlüpft in deren Rolle. Auf ihre ganz eigene Weise sorgt sie im Wunderland für Ordnung, was nicht nur bei Alice so manche Frage aufwirft. Das kleine Mädchen muss bei diesem Abenteuer lernen, sich in der neuen, skurrilen Welt zurechtzufinden und sich selbst besser zu verstehen.
Bereits seit dem vergangenen Jahr arbeiten die KunstGENüssler intensiv an dem Stück und bringen dabei nicht nur ihr schauspielerisches Können, sondern immense Leidenschaft und Teamgeist auf die Bühne. „Damit beweisen die Darsteller eindrucksvoll, wie lebendig und vielseitig Theater sein kann und wie viel Magie entsteht, wenn Kreativität und Begeisterung aufeinandertreffen. Das Ergebnis ist eine abwechslungsreiche Aufführung, die humorvolle, spannende, aber auch nachdenkliche Momente miteinander verbindet.“, beschreibt die Gesamtleiterin und Regisseurin Jana Freiberg die Probenarbeiten.

Die Zuschauer können sich auch in 2026 auf eine kreative Inszenierung mit einfachen Mitteln, aber vielen Tricks und Kniffen, freuen. Die Theatergruppe Gerstungen e.V. zeigt bei „Alice im Wunderland“ einmal mehr, dass es kein großes Bühnenbild oder aufwendige Technik braucht, um eine faszinierende Atmosphäre zu erschaffen. „Mit ihrem Ideenreichtum verwandeln die Vereinsmitglieder Alltagsgegenstände oder Kinderspielzeug in fantasievolle Kulissen. Dieses durchdachte Bühnenbild, gepaart mit der Spielfreude der Theateramateure, lässt die Zuschauer direkt in die Welt des Wunderlandes eintauchen. Aus wenig entsteht viel und genau das verleiht dieser Aufführung ihren ganz eigenen Charme.“, fasst Jana Freiberg zusammen. „Am Ende wollen wir mit unserer Inszenierung sowohl Kinder als auch Erwachsene begeistern.“

Neugierig, wie das Abenteuer im Wunderland aussehen wird? Dann merken Sie sich am besten direkt die **Aufführungstermine** vor. „Alice im Wunderland“ ist am **13. und 14. Juni, am 20. und 21. Juni sowie am 27. und 28. Juni im Schlosshof Gerstungen** zu sehen. Karten sind ab sofort im Bürgerbüro und in der Bibliothek Gerstungen erhältlich. Erleben Sie das weltbekannte Märchen einmal aus einer neuen Perspektive und kommen Sie vorbei!

Paula Grulke und Anika Zitzmann, Theatergruppe Gerstungen e.V.

Heimat- u. Verkehrsverein WUK



Nachruf

Am 1. April 2026 verstarb nach kurzer schwerer Krankheit unsere Freundin und langjährige Vorsitzende des Heimat- und Verkehrsvereins Wolfsburg-Unkeroda e.V.

Christel Golchert

im Alter von 78 Jahren.
Die Verstorbene war von 1992 - 2012 Vorsitzende des Vereins. In dieser Funktion trug sie federführend zur Entwicklung des Tourismus in Wolfsburg-Unkeroda bei. Darüber hinaus war sie maßgeblich in der Zusammenarbeit der ortsansässigen Vereine aktiv. Wir werden Christel dankbar in Erinnerung behalten. Unser tiefes Mitgefühl gilt den Enkelkindern.

Im Namen des
Heimat- und Verkehrsvereins Wolfsburg-Unkeroda e.V.
Wolfgang Brenk, Vorsitzender

Im April 2026

Einladung

zum gemütlichen Nachmittag für Frauen und Mütter mit Musik, Unterhaltung und natürlich Kaffee und Kuchen

“Umwerfend sind Frauen, die ihre Rechte benutzen.“

© Klaus Klages

IDEEN WERK STATT

- Wann: Mittwoch, 20. Mai 2026, 14.30 Uhr
- Wo: Klause Oberellen
- Eintritt: frei, Spende erwünscht
- Anmeldung bis 14.05. bei:
 B. Heichel 0160 9761 1936 oder
 A. Ißleib: 0160 5529 498

Angliederungsgenossenschaft Clausberg

Zur Versammlung der Angliederungsgenossenschaft Clausberg
am **Dienstag, den 26.05.2026 um 18:00 Uhr**
in Oberellen, Bürgerbegegnungsstätte, Friedensteinstraße 44
sind alle Angliederungsgenossen recht herzlich eingeladen.

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Die Angliederungsgenossen sollen einen geeigneten Nachweis über die in ihrem Eigentum stehende Gesamtgrundstücksfläche innerhalb der Angliederungsgenossenschaft erbringen können.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:
1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers für die Jagdjahre 2019/2020 bis 2025/2026
3. Bericht des Kassenführers für die Jagdjahre 2019/2020 bis 2025/2026
4. Entlastung des bisherigen Jagdvorstandes
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdjahre 2019/2020 bis 2025/2026
6. Wahl eines neuen Jagdvorstehers
7. Wahl eines Stellvertreters
8. Wahl von 2 Beisitzern (Schriftführer und Kassenführer)
9. Beschluss zur Neufassung der Satzung der Angliederungsgenossenschaft Clausberg
10. Verschiedenes

Die unter TOP 9 zu beschließende Satzung liegt in der Zeit vom 04.05.2026 bis 22.05.2026 zur Einsicht bei der Gemeindeverwaltung Gerstungen, Wilhelmstraße 53, 99834 Gerstungen aus.

Interessenten werden gebeten, vorab unter Tel. 036922 - 245 220 einen Termin zu vereinbaren.

gez. D. Steffan
Bürgermeister
Notvorstand gem. § 9 Abs. 2 Bundesjagdgesetz

DLRG OG Gerstungen

Anfängerschwimmkurs 2026

Wir nehmen ab sofort Anmeldungen für Kinder ab **5 Jahren** an, die bei uns ab **Juni 2026** das Schwimmen erlernen möchten.

Unter fachkundiger Anleitung erlernen die Kinder die Technik des Brustschwimmens. Am Ende des Kurses wird die Schwimmprüfung für das Seepferdchen-Abzeichen abgelegt.
Die Kurse finden **montags und mittwochs** im Rahmen der Sommeröffnung des Schwimmbades Gerstungen statt.

Ein Infoabend für alle Eltern findet am **08.06.2026 um 18:00 Uhr** im **Freibad Gerstungen** statt. Hierzu sind alle Eltern herzlich eingeladen.

Anmeldungen erfolgen über unsere Website: **https://gerstungen.dlrg.de** (Kontaktformular) oder per E-Mail an: **info@gerstungen.dlrg.de**

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Der Vorstand der DLRG OG Gerstungen

Kultur- und Heimatverein Gerstungen

Osterbaumstellen in Gerstungen

Etwas spät, aber er kommt noch, der Beitrag zum diesjährigen Osterbaumstellen.

Am 4. April wurde auf dem Markt wieder in Kooperation von Feuerwehr Gerstungen, Kultur- und Heimatverein und der Grundschule Gerstungen der Osterbaum aufgestellt.

Bei toller Musik vom Eisenbahnerblasorchester und liebevoll vorgetragenen Stücken der Kinder der Grundschule, feierten wir zusammen am Ostersamstag. Eifrig wurden die Eierschnüre an den Baum gebunden. Die Feuerwehr grillte und der Kultur- und Heimatverein verkaufte die Getränke.

Herzlichen Dank an alle, die so fleißig geholfen haben, es war wieder ein schönes gemeinsames Fest mit vielen schönen Gesprächen.

Wandern auf dem Sallmannshäuser Rennsteig

Auch dieses Jahr werden wieder kleine Wanderungen vom Verein angeboten. Und so starteten am 25. April zwei Gruppen vom Parkplatz auf dem Böller.
Bei der ersten Wanderung in diesem Jahr wurde sich für den Weg nach Unterellen zum 3. Hofflohmarkt entschieden. Eine Gruppe traf sich bereits früher und lief eine größere Runde (ca. 9 km) über Lauchröden nach Unterellen, die andere Gruppe nahm die kürzere Route (ca. 5 km).

Beide Gruppen genossen dann zusammen oben im Schloßcafé Kaffee und Kuchen. Das Wetter war fantastisch und nach einem gelungenen Nachmittag ging es, diesmal aber im Auto für fast alle wieder nach Hause.

Wir freuen uns, dass sich so viele angemeldet haben und sehen uns spätestens zur nächsten Wanderung.

Birgit und Katharina

Jugend- und Kulturverein Unterellen

Ein Hoch auf den Gemeinschaftssinn und Ehrlichkeit

Es ist zu einer schönen Tradition geworden in Unterellen, den Mai und Frühling mit einem Traditionsfeuer, bewacht von der Feuerwehr des Ortes, einzuläuten.

Und wie in alten Zeiten feiern die Jugend und die Älteren gemeinsam, wie am 30. April im Schindgraben. Es war ein schöner Abend in lustiger Gesellschaft mit Anekdoten und Ereignissen aus vergangenen Tagen, ohne schlecht über andere zu reden.

Ein großes Lob gilt dem **„Meeting-Trupp“**, der für das leibliche Wohl mit Kreuzberger Klosterbier, Steaks und schmackhaften Bratwürsten für Alt und Jung mit viel Engagement und Freundlichkeit gesorgt hat.

Oft habe ich schon erlebt, dass die schönen Stunden durch ein Missgeschick getrübt wurden. So wie am obigen Tag. Leicht beschwingt war mir nicht aufgefallen, dass ich mein Portmonee irgendwo liegen ließ, ohne es zu bemerken. Ein späterer Anruf, mit der Frage ob ich irgendetwas vermisse, trübte den schönen Nachklang des Festes. Ich danke dem ehrlichen Finder. Der materielle Wert des Geldbeutels war zwar gering, ebenso der Inhalt an Kleingeld. Aber für mich wäre ein wertvolles Andenken an meinen Vater verloren gegangen. Darin sammelte er das durch Besenbinden mühsam erworbene Kleingeld - vor ca. 60 Jahren. Als am späten Abend Familie Marko Schwanebeck mir das verlorene Kleinod überreichte, wurde ihm durch eine herzliche Umarmung gedankt. Ich bin überzeugt, dass solche Ehrlichkeit Glück bringt und nachahmenswert ist.

Wolfgang Weiß

Kaufrausch Flohmarkt Lauchröden

Lauchröden - Am 7. März verwandelte sich der Saal in Lauchröden erneut in ein kleines Paradies für Frauen: Der zweite Ladiesflohmarkt „KauFRAUsch“ lockte zahlreiche Besucherinnen an und sorgte für einen rundum gelungenen Abend voller Mode, guter Gespräche und besonderer Atmosphäre.

In entspannter Stimmung wurde gestöbert, anprobiert und geshoppt. Zahlreiche Verkäuferinnen boten Kleidung, Accessoires und kleine Schätze an - von Second-Hand-Lieblingsstücken bis hin zu besonderen Einzelteilen. Ganz nach dem Motto „von Frauen für Frauen“ genossen die Gäste einen Abend, der weit mehr war als nur ein Flohmarkt.

Für das passende Ambiente sorgten nicht nur die liebevoll dekorierten Tische und Kleiderständer, sondern auch kulinarische und musikalische Highlights. Bei leckeren Hotdogs, kühlen Wein und stimmungsvoller Musik wurde geplaudert, gelacht und gemeinsam ein schöner Abend verbracht.

Neben dem Shopping stand auch ein wichtiges Anliegen im Mittelpunkt. Der Saal erstrahlte an diesem Abend in pinkem Licht - als sichtbares Zeichen für die Bedeutung der Brustkrebsvorsorge. Gemeinsam mit Verkäuferinnen und Besucherinnen konnte dabei eine Spendensumme von 500 Euro für die Deutsche Brustkrebsforschung gesammelt werden.

Die Organisatorinnen zeigten sich begeistert über die große Unterstützung und die positive Resonanz. Ein besonderer Dank gilt allen Helferinnen und Helfern sowie dem SHC Team aus Lauchröden und allen Mitwirkenden, die mit ihrem Engagement dazu beigetragen haben, diesen Abend möglich zu machen.

Nach diesem erfolgreichen zweiten „KauFRAUsch“ steht für die Veranstalterinnen bereits fest: Die Vorfreude auf den nächsten Ladiesflohmarkt ist groß.



INFORMATIONEN PARTNER-GEMEINDE

Freundschaftsbund Herleshausen - Cléder - Lauchröden e. V.

Herleshausen (Hessen) - Cléder (Bretagne) - Lauchröden (Thüringen)

Einladung zur Tagesfahrt am 29. August 2026

Der Freundschaftsbund Herleshausen - Clèder - Lauchröden unternimmt am 29. August 2026 eine Tagesfahrt nach Merseburg. Eine geschichtlich sehr interessante Stadt an der Saale.

Sie war unter anderem der Lieblingsort von Kaiser Heinrich II und seiner Gemahlin Kunigunde. Dieser Kunigunde hat der Ort Herleshausen schließlich die urkundliche Ersterwähnung, durch die Schenkung des Hofs Herleshausen an das Kloster Kaufungen, zu verdanken.



Abfahrt ist um 7:30 Uhr am Anger in Herleshausen. Nach einer kurzen Anreise werden wir in Merseburg eine interessante Stadtführung erleben. Merseburg ist bekannt für das beeindruckende Ensemble aus Schloss und Dom, die Merseburger Zaubersprüche (älteste erhaltene germanische Zauberformeln), die große Ladegast-Orgel im Dom, die historische Altstadt mit dem Ständehaus und den Brunnen sowie die Raben-Sage, die mit dem Wappentier der Stadt verbunden ist.

Zu Mittag wird in einem guten Restaurant gegessen. Nach dem Essen geht es weiter zum Geiseltalsee. Hier werden wir, wie in Clèder auch immer, eine Schifffahrt unternehmen. Die Schifffahrt wird durch ein Kaffeegedeckt abgerundet.

Der Fahrtpreis beträgt pro Person **30 €**.

Hierin enthalten sind die Busfahrt, die Stadtbesichtigung, die Schifffahrt und das Kaffeegedeck. Nur das Mittagessen und die Getränke im Bus sind im Preis nicht enthalten.

Wer hat Lust. Im Bus sind noch einige Plätze frei. Deshalb lädt der Freundschaftsbund alle interessierten Bürger der Gemeinden Herleshausen und Lauchröden recht herzlich ein, an dieser Fahrt teilzunehmen.

Verbindliche Anmeldungen werden ab sofort entgegengenommen.

Bitte nutzt für die Anmeldung meine Mail-Adresse: **freundschaftsbund.hcl@web.de**

VERANSTALTUNGEN

Konzert der Obersuhler Blasmusik e.V.

Die Obersuhler Blasmusik e.V. lädt am 30. Mai 2026 um 19:00 Uhr zu ihrem diesjährigen Konzert in die Großsporthalle nach Obersuhl ein. Nach dem erfolgreichen Jubiläumskonzert im vergangenen Jahr dürfen sich die Besucherinnen und Besucher erneut auf einen abwechslungsreichen Konzertabend freuen.

Das Orchester präsentiert ein vielseitiges Programm aus traditioneller und moderner Blasmusik. Neben eigens für Blasorchester komponierten Werken stehen auch moderne Titel auf dem Programm, die passend arrangiert wurden.

Die Musikerinnen und Musiker bereiten sich derzeit intensiv auf das Konzert vor, um dem Publikum ein besonderes Klangerlebnis zu bieten.

Für das leibliche Wohl ist sowohl vor als auch nach dem Konzert bestens gesorgt. Die Obersuhler Blasmusik e.V. freut sich auf zahlreiche Gäste und einen stimmungsvollen Abend mit abwechslungsreicher Musik.









NICHTAMTLICHER TEIL

RUFNUMMERN

EINHEITSGEMEINDE GERSTUNGEN

Wilhelmstraße 53
99834 Gerstungen
Tel.: 036922-245-0
Fax: 036922-245-500
E-Mail: info@gerstungen.de
Internet: www.gerstungen.de
www.facebook.com/Gerstungen

Bürgerservicebüro Gerstungen

Markt 13
Montag geschlossen oder nach Vereinbarung
Dienstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen oder nach Vereinbarung
Donnerstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Bürgerbüro 036922-245-210
Einwohnermeldeamt 036922-245-212
Ordnungsamt 036922-245-220
Friedhofsverwaltung 036922-245-812
(nach telefonischer Vereinbarung)

Bürgerservicestelle Marksuhl

Bahnhofstraße 1
Montag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag geschlossen oder nach Vereinbarung
Mittwoch geschlossen oder nach Vereinbarung
Donnerstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag geschlossen oder nach Vereinbarung

Einwohnermeldeamt
und Friedhofsverwaltung 036922-245-213

Rathaus Gerstungen

Wilhelmstraße 53

Öffnungszeiten
Dienstag14.00 – 18.00 Uhr

Sprechzeiten für Terminvereinbarungen
Dienstag09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag09.00 – 12.00 Uhr u. 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag09.00 – 12.00 Uhr

Bürgermeister

Büro:
nach vorheriger telefonischer Vereinbarung 036922 245-101

Bürgermeister-Sprechstunde im Gerstunger Rathaus
Jeden ersten Dienstag im Monat 15 - 17 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunde im Schloss in Marksuhl
Jeden ersten Montag im Monat 16 - 18 Uhr

Für diese Sprechstunden sind keine Anmeldungen notwendig.

Standesamt 036922-245-241
Liegenschaftsverwaltung 036922-245-421
Wohnungsverwaltung 036922-245-602
Bauverwaltung 036922-245-401

Ortsteilbürgermeister von Burkhardtroda: Maximilian Förtsch
telefonisch erreichbar unter:0173-7220971

Ortsteilbürgermeister Eckardtshausen: Frank Heyder
telefonisch erreichbar unter:0162-8544907

Ortsteilbürgermeister Gerstungen: Mathias Richter
telefonisch erreichbar unter:0175-9639695

Ortsteilbürgermeister Lauchröden: Uwe Müller
telefonisch erreichbar unter:0172-8617495

Ortsteilbürgermeister Marksuhl: Cliff Börner
telefonisch erreichbar unter:0172-3541055

Ortsteilbürgermeister Neustädt: Volkmar Weißenborn
telefonisch erreichbar unter:0170 5651592

Ortsteilbürgermeister Förtha: Frank Michalowski
telefonisch erreichbar unter:0163-2027887

Ortsteilbürgermeister Oberellen: Hans-Werner Heichel
telefonisch erreichbar unter:0170-2741991

Ortsteilbürgermeister Sallmannshausen: Jens Schwedes
telefonisch erreichbar unter:036922-31754

Ortsteilbürgermeisterin Unterellen: Linda Ebert
telefonisch erreichbar unter:0171-6001984

Ortsteilbürgermeister Wolfsburg-Unkeroda: Holger Fuß
telefonisch erreichbar unter:0173-8920880

GEMEINDEWERKE GERSTUNGEN
WASSER | ABWASSER

Anschrift: Wilhelmstraße 45
99834 Gerstungen
Telefon 036922 245-711

Sprechzeiten

Dienstag	09.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag	09.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr
Freitag	09.00-12.00 Uhr
Bereitschaft Wasser/Abwasser (nach Dienstende in Notfällen)	036922 245-701

Werkleiter	Herr Hast	036922 245-710
Planung / Bau	Herr Ziehn	036922 245-703
Planung / Bau	Herr Kallenbach	036922 245-702
Leiter Betrieb Wasser/Abwasser	Herr Biehl	0175 1849264
Abwassermeister	Herr Trümper	0170 7816570
Wassermeister	Herr Golle	0151 61368143

GRÜN & SERVICE GERSTUNGEN

(Bauhof, Grünflächen etc.)
Tel. Büro Grün & Service 036922-245-821
Bereitschaftstelefone:
Bereich Bauhof Gerstungen 036922-245-897
Bereich Bauhof Eltetal 036922-245-898
Bereich Bauhof Marksuhl/WUK 036922-245-899
Sprechzeiten der Friedhofs- und Grünflächenverwaltung 036922-245-812

Dienstag: (im Bürgerbüro Gerstungen) 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: (in Marksuhl) 14.00 - 18.00 Uhr

WOHNUNGSBAU GERSTUNGEN
GERSTUNGER WOHNUNGSBAU GMBH

Gerstunger Wohnungsbau GmbH
Wilhlemstraße 53, 99834 Gerstungen
Tel. 036922-245-602
E-Mail: wohnung@gerstungen.de
Dienstag 09.00 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag09.00 - 12.00 u. 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

GEMEINDE-BIBLIOTHEK GERSTUNGEN

Bibliothek Gerstungen036922-245-251
E-Mail: bibliothek@gerstungen.de
Internet: www.bibliothek.gerstungen.de

Öffnungszeiten:
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Bibliothek Marksuhl036922-245-252
E-Mail: bibliothek@gerstungen.de
Internet: www.bibliothek.gerstungen.de

Öffnungszeiten:
Montag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

WERRATAL-MUSEUM GERSTUNGEN

Werratalmuseum Gerstungen **036922-245-261**
Sophienstraße 4
E-Mail: museum@gerstungen.de

Dienstag - Sonntag..... 14.00 - 17.00 Uhr

Besichtigungen und Führungen sind außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung möglich.



Burgmuseum Ruine Brandenburg
Das Burgmuseum in der Kemenate mit Aussichtsplattform wird ehrenamtlich betrieben:
April bis September: sonntags 11.00 - 17.00 Uhr
(bei Verfügbarkeit Aufsichtspersonal)

Das Gelände der Ruine Brandenburg lädt auch außerhalb der Öffnungszeiten ein zum Verweilen und Erkunden.
Zusätzliche Führungen können individuell mit der Schlossverwaltung vereinbart werden: 0176 / 56 95 83 52.
www.die-brandenburg.de
Die Schlossverwaltung ist erreichbar unter der 0176-56958352.
E-Mail: info@die-brandenburg.de

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 19. Mai 2026 (12 Uhr)

Nächste Erscheinung

Freitag, 29. Mai 2026

Redaktion Amtsblatt, Tel. 036922-245-202
E-Mail: **wz@gerstungen.de**

Wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten

Polizei Notruf **110**

Polizei-Sprechstunde - KOBB
Markt 11 036922-41103
Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr

Feuerwehr Notruf **112**
Gemeindebrandmeister, S. Knapp 0160-90228717
Stellv. Gemeindebrandmeister, M. Katzmann 0176-55245656
Wehrführer Gerstungen, C. Rieche 0173-7254396
Wehrführer Untersuhl, St. Rudloff 036922-37961
Wehrführer Neustädt, A. Göpel Tel. 01512 6985779
Wehrführer Lauchröden, M. Bartossek 0174-2717390
Wehrführer Oberellen, St. Poppe 0172-2864556
Wehrführer Marksuhl, S. Knapp 0160-90228717
Wehrführer Förtha, D. Morgenweck 0174-3724398
Wehrführer W.-Unkeroda, M. Füldner 0174-9030060
Wehrführer Unterellen, M. Steinhäuser 01515-7153334

Erdgasversorgung für Lauchröden, Gerstungen, Untersuhl, Marksuhl, Meileshof und Burkhardtroda
EAM Netz GmbH
Dienstleistungen durch Thüringer Energienetze
Entstörungsdienst Gas
Tag und Nacht gebührenfrei 0800 6861177

Erdgasversorgung für Unterellen, Oberellen, Förtha, Wolfsburg-Unkeroda und Eckardtshausen
OHRA-Energie GmbH
Entstörungsdienst Tag und Nacht 03622 6216

TEAG Thüringer Energie AG
Kundenservice 03641-817-1111

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG
Strörungsdienst Strom 0800-686-1166 (24 h)

Bereitschaftstelefon (nach Dienstende für Notfälle der Wasserversorgung/Abwasserbehandlung) ... **036922-245-701**

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

bundesweit erreichbar über die: **116 117**
Bei lebensbedrohlichen Zuständen: **112**

Medizinisches Versorgungszentrum
Bad Salzungen – Betriebsstätte Gerstungen

Wilhelmstraße 76 („Spitze“)

HNO Praxis

Frau Galina Vogt
Facharzt für HNO-Heilkunde
Tel. 036922-428376

Praxis für Gynäkologie

Frau Dr. med. Franziska George
Tel 036922 428371

Praxis für Hauterkrankungen/Allergien

Herr Dr. med. Peter Steigerwald
Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten
Tel. 036922 42 83 75

Dr. Marcus Barth, FA für Allgemeinmedizin und manuelle Medizin / Chirotherapie

Wilhelmstraße 76, Gerstungen,
Tel. 036922-439139

Frau Kathrin Lohse, FÄ für Innere Medizin

Markt 11, Gerstungen
Tel. 036922-133939

Dr. med. Stefan Katzmann, Dr. med. Ute Katzmann - Fachärzte für Allgemeinmedizin

Lindenstraße 24, Wolfsburg-Unkeroda
Tel. 036925/61488

Die Praxis Dr. med. Stefan Katzmann und Dr. med. Ute Katzmann bleibt vom 29.04.26-15.05.26 geschlossen.

Vormittags ist die Praxis durch eine Schwester besetzt.

Ihr Praxisteam

Frau Dr. medic. Ariadna-Delia Luncan, Fachärztin für Allgemeinmedizin

Bahnhofstr. 32 im OT Marksuhl
Tel. 036925 / 60496

Tierärztliche Versorgung

Tierarztpraxis Jan Börner

Am Bach 86 A, Untersuhl Tel. 036922-20509 o. 31700
www.tierarztpraxisboerner.de

Bereitschaftsdienste der Zahnärzte

Zentrales Notdiensttelefon 116 117

Zahnarztpraxis Dr. med. dent. Birgit Baldofski
Gerstungen, OT Oberellen,Großgasse 25 036925-61316

Zahnarztpraxis Dr. med. dent. Wolfgang Baldofski
Gerstungen, Wilhelmstraße 78 036922-20217

Zahnarztpraxis Dr. med. dent. Michael Haas
Gerstungen, Schillerstraße 1, 036922-20208

Zahnarztpraxis Michael Höch
Werra-Suhl-Tal, OT Herda, Zum Gericht 5 036922-20885

Zahnarztpraxis Heidi Kaiser
Werra-Suhl-Tal, OT Berka/Werra, Schwanengasse 1 036922-20344

Zahnarztpraxis Dr. Daniela Bode
Gerstungen, OT Förtha, Mühlwiese 2 036925-90885

Zahnarztpraxis Dr. med. dent. Johannes Neubauer
Gerstungen, OT Marksuhl, Bahnhofstraße 32 036925-60292

Bereitschaftsdienste der Apotheken

Auf folgender Internetseite erhalten sie unter Angabe der PLZ alle Apotheken-Notdienste - auch die der hessischen - tagesaktuell:

www.apotheken.de

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Gemeinde Gerstungen
Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB
Flächennutzungsplan Gemeinde Gerstungen

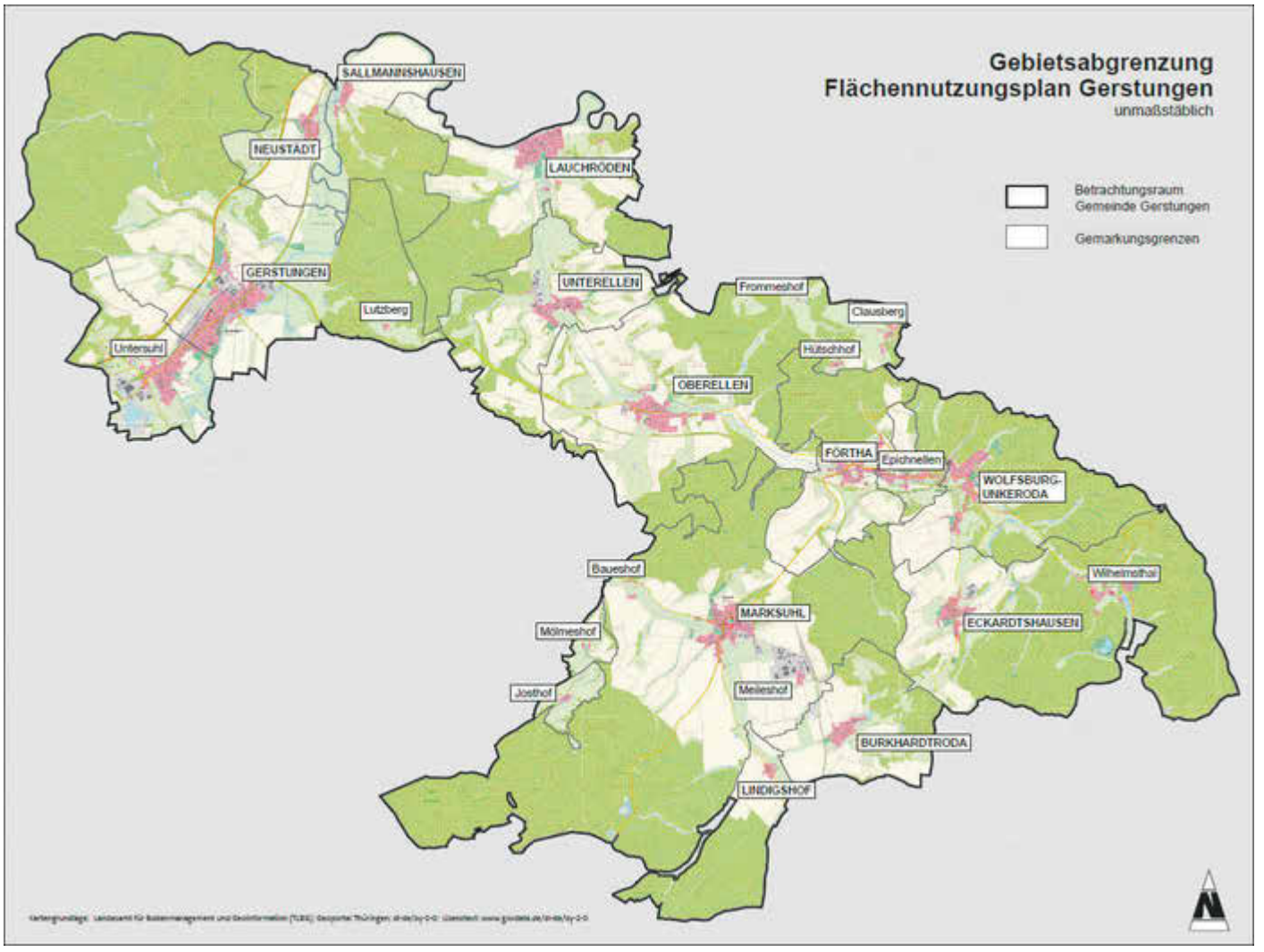
1. Anlass der Planung:
Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen hat am 29.04.2026 in öffentlicher Sitzung den 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes gebilligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wird in Form einer Veröffentlichung im Internet (Website der Gemeinde Gerstungen) und zusätzlicher öffentlicher Auslegung durchge-führt. Für den Planbereich ist der 2. Entwurf vom April 2026 maßgebend.

2. Anlass der Planung:
Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
- Mit dem Flächennutzungsplan sollen die städtebaulichen Grundlagen für die Aufstellung von Bebauungsplänen geschaffen werden.
- Mit dem Flächennutzungsplan soll die künftige bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde Gerstungen vorbereitet werden.
- Er soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit ent-sprechende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschen-würdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
- Der Flächennutzungsplan soll das Ergebnis einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange sein. Den Belangen des Umweltschutzes und des Naturhaushaltes soll mit dem Flächennutzungsplan besonders Rechnung getragen werden.
- Der Flächennutzungsplan soll die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde Gerstungen be-rücksichtigen. Dabei ist der Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, zu beachten.

3. Geltungsbereich des Plangebietes:
Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst alle Gemarkungsflächen der Gemeinde Gerstungen mit den Ortsteilen: Gerstungen, Lauchröden, Oberellen, Unterellen, Neustädt, Sallmannshausen, Marksuhl, Förtha, Wolfsburg-Unkeroda, Lindigshof, Burkhardtroda und Eckardts-hausen.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist nachfolgender Lageplan maßgebend:



4. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, Stand April 2026, wird im Zeitraum vom 19.05.2026 bis einschließlich 26.06.2026
auf der Internetseite der Gemeinde Gerstungen – https://www.gerstungen.de/de/flaechennutzungsplaene.html veröffentlicht: Zusätzlich können die Planunterlagen in der Bauverwaltung der Gemeinde Gerstungen, Wilhelmstraße 53, 99843 Gerstungen, Zimmer 3.16 nach vorheriger Terminvereinbarung – 036922 245401/245402 - innerhalb der nachfolgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Dienstag von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen in der Außenstelle der Gemeindeverwaltung Gerstungen in Marksuhl, Bahnhofstraße 1, 99834 Gerstungen – Bibliothek - 1. OG, während der nachfolgenden Dienstzeiten einzusehen:

Montag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Eine Information über die planerischen Absichten ist hier nicht möglich.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum 2. Entwurf vorgebracht werden.
Die Stellungnahmen sind elektronisch per E-Mail an bau@gerstungen.de zu übermitteln. Bei Be-darf können die Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift in der Bauverwaltung der Gemeinde Gerstungen bzw. Marksuhl zu den o.g. Dienstzeiten).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Flä-chennutzungsplan unberücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan-ge/Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinden werden elektronisch (per mail) beteiligt und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 4 Abs. 2 BauGB).

6. Umweltprüfung

Das Verfahren zum Flächennutzungsplan erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs.4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Um-weltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zum Flächennutzungsplan zu integrieren und wird nun öffentlich mit ausgelegt.

7. Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht / umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und der Öffentlichkeit

In den vorgenannten Unterlagen werden Informationen zu folgenden Themenbereichen gegeben:

Fachbeiträge/Gutachten	Inhalte / Themen
Umweltbericht	- Darstellung umweltrelevanter Ziele von Fachplanungen/ Fachgesetzen - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Klima/Luft, Landschaft, Boden, Kultur-/sonstige Sachgüter, Wasser - Darstellung von Maßnahmen zum Ausgleich - Aussagen zum Monitoring

Verschiedene umweltrelevante Stellungnahmen und Informationen sind in den Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Flächennutzungsplanes innerhalb der festgelegten Fristen ein-gegangen. Aussagen zu folgenden Themenbereichen wurden gegeben:

Urheber	Themenbereiche
Thüringer Landesverwaltungsamt	- Lage von Planflächen im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung und außerhalb von Vorranggebieten Windenergie - Flächeninanspruchnahme im Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung - sparsamen Umgang mit Grund und Boden - Nachnutzung einer ehem. Deponiefläche als Sondergebiet für erneuerbare Energien - Aussagen zu übergeordneten Planungen (LEP) - Hinweise zur Abgrenzung der Bauflächendarstellung sowie zur Bauflächenlage in Hochwasserrisikogebieten - Hinwiese zur Überarbeitung der Wohnbauflächenbedarfsprognoses – Planflächenausweisung
Landratsamt Wartburgkreis	- Aussagen zu übergeordneten Planungen (RP, LEP), Betroffenheit von Planflächen - Aussagen zu Wind- und Solarenergie - sparsamer Umgang mit Grund und Boden, zum Schutzgut Boden - Ausweisung von Ausgleichsflächen - Darstellung von Altlastenverdachtsflächen - Überschwemmungsgebiete/Bauen in Überschwemmungsgebieten/Wasserschutzgebieten - Hinwiese zur Überarbeitung der Wohnbauflächenbedarfsprognoses – Planflächenausweisung
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau u. Naturschutz	- Hinweis auf Überschwemmungsgebiete - Darstellung von Stauanlagen - Durchgängigkeit von Fließgewässern - Darstellung der Deponie Lauchröden, Lagekorrektur - Aussagen zur Geologie und Subrosion - Aussagen zu Grundwasserleitern, Hydrologie und Grundwasserschutz - Auflistung vorhandener Geotope - Hinweis auf eine Bergbauberechtigung - Aussagen zu Hochwasserrisikogebieten/Trinkwasserschutzzonen

TLDA, Bau- und Kunst-denkmalpflege	- Hinweise zur Denkmalliste, Ergänzungen und Streichungen - Informationen zu Kulturdenkmalen in Bezug auf Bedeutung, Standort und Landschaftsbild
TLDA, Archäologie	- Hinweis auf mögliche archäologische Funde bei Erdarbeiten
Thüringer Landesamt für Land-wirtschaft und Ländlichen Raum	- Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Vorgaben, Hinweise und Folgen - Inanspruchnahme von Flächen im Vorranggebiet landwirtschaftlicher Bodennutzung - Ausgleichsflächen sollten vorzugsweise einem Flächenpool entnom-men werden - Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen muss gesichert bleiben - Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland - Maßnahmen an Gewässerrandstreifen
Thüringer Forstamt	- Einhaltung des Abstandes von Bauflächen zum Wald - Planung Bestattungswald - Speicherkraft (Wasser) von Waldflächen - touristische Entwicklung - Waldflächen unterliegen starken Veränderungen
Kirchgemeinde	- sparsamer Umgang mit Grund und Boden - Ausschluss von Kiesflächen im Vorgartenbereich - Beitrag zur Energiewende durch PV-Anlagen - erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Gewerbeflächenerweiterung - Solarflächen
Thüringer Fernwasserversorgung	- Aussagen zur Talsperre Ettenhausen
Gemeindewerke Gerstungen	- Aussagen zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung
Gewässerunterhaltungs-verband Hörsel/Nesse	- Aussagen zu Überschwemmungsgebieten - Beachtung der Ziele der Gewässerrahmenrichtlinie sowie von Retenti-onsräumen und von Maß-nahmen von Gewässerentwicklungsplänen - Erhaltung von Gewässerrandstreifen
BUND	- Hinweis zur Trassenfreihaltung B19n - Aussagen zum Bereich Wilhelmsthal, möglichen touristischen Planungen, Radwegen, Denkmalen - Hinweise zu möglichen Kompensationsmaßnahmen
Arbeitsgruppe Artenschutz	- sparsamer Umgang mit Boden - Verbesserung Retentionsfunktion der Fließgewässer - Hinweis zu geschützten Biotopen
Arbeitskreis heimischer Orchideen	- sorgfältiger Umgang mit der biologischen Vielfalt - Minimierung der Flächeninanspruchnahme
Landesanglerver-band Thüringen e.V.	- Hinweise zu Fließ- und Standgewässern im Plangebiet
K + S	- Kennzeichnung von Messstellen sowie einer Salzwasserleitung - Abbau im Plangebiet
Kulturbund f. Europa e.V. – Lan-desverband Thüringen	- Hinweise zur Bodenbewertung - Hinweise zu Planflächen - Hinweise zur Ausweisung von Solarflächen
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landes-verband Thüringen e.V.	- Erhalt von Gehölzstrukturen - Hinweis auf Planfläche in der Nähe von FFH-Gebieten - Vermeidung der Beeinträchtigung von Waldflächen
Verband f. Angeln und Natur-schutz Thüringen e.V.	- Begrüßung einer Vielzahl der naturschutzfachlichen Maßnahmen aus dem Gewässerrahmenplan
Öffentlichkeit	- Darstellung von Wasserschutzgebieten - Darstellung von Bauflächen - Umwidmung von landwirtschaftlicher Fläche zu Gewerbefläche, sparsamer Umgang mit Grund und Boden - Abstand Windenergieanlagen zu Wohnbauflächen - Abstand Motocrosstrecke zur Wohnbebauung - Umgang mit Altlastenstandort

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchsta-be e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und der ThürDSGVO. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.
Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates anonymisiert beraten und entschieden.

Gerstungen, den 15.05.2026

gez.

Daniel Steffan
Bürgermeister

-Siegel-

Traueranzeigen

In dankbarer Erinnerung

Anzeigenannahme
Tel. 03677/2050-0 oder
anzeigen.wittich.de

GEKÄMPFT, GEHOFFT UND DOCH VERLOREN!

Wir müssen Abschied nehmen von meinem geliebten Ehemann, lieben Sohn, Bruder, Schwager, Patenonkel und Cousin

Heiko Krause

*** 10. 4. 1961 † 22. 4. 2026**

In stiller Trauer nehmen Abschied

Andrea Krause
Elisabeth Krause
Bruder Dirk und Stefan
Heiko, Doris, Markus und Lukas Samtleben
Doris Trautvetter mit Familie
Patensohn Marko
Katja Kleine und Jule Neske mit Familien
sowie alle Angehörigen und alle, die mit uns trauern

Marksuhl, im Mai 2026

Die Trauerfeier findet am Samstag, den 30. Mai 2026, um 14.00 Uhr auf dem Friedhof in Marksuhl statt.
Von freundlich zugedachten Blumen bitten wir abzusehen.
Für alle liebevollen Zeichen der Anteilnahme und des Mitgefühls danken wir von Herzen.

Traueranzeige aufgeben:

- Anzeige online buchen und gestalten: **wittich.de/traueranzeigen**
- per E-Mail: **anzeigen@wittich-langewiesen.de**
- per Telefon: **03677/2050-0**
- per Telefax: **03677/2050-21**
- oder wenden Sie sich direkt an Ihr Bestattungsunternehmen



Der Herr ist mein Licht -Ps. 27,1-

Mit einer Danksagung stellen Sie sicher, niemanden zu vergessen.

Glücklich sind wir zwei gegangen,
immer gleichen Schritts.
Was du vom Schicksal hast empfangen,
ich empfing es mit.
Doch nun heißt es Abschied nehmen.
Jeder muss alleine gehen, seinen letzten Gang.
Es gibt keine Worte, die ausdrücken könnten,
was wir verloren haben.

In tiefster Trauer in Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von meinem lieben Ehemann, herzensguten Vater, Schwiegervater, allerbesten Opa, Uropa, Bruder, Schwager, Pate und Onkel.

Dieter Kost

* 17.05.1953 † 19.04.2026

Deine Gertraud
Dein Sohn René mit Irina
Deine Enkelin Julia mit Axel und sein Sonnenschein Fryda
Dein Enkel Christian mit Lene
Dein Bruder Günter mit Elke
Dein Bruder Wolfgang
Deine Schwägerin Bettina mit Thomas
Deine Neffen Marcus, Michael und Andreas
Dein Patenkind Karolin mit Marta und Frieda
sowie alle Angehörige, Freunde und Bekannte

Burkhardtroda, Eisenach, Gumpelstadt, Eckardtshausen, im Mai 2026

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Sonnabend, dem 30. Mai 2026 um 11:00 Uhr auf den Friedhof in Burkhardtroda statt.


© Africa Studio - stock.adobe.com

Traueranzeigen

In dankbarer Erinnerung

Anzeigenannahme
Tel. 03677/2050-0 oder
anzeigen.wittich.de





„Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben."
(Offenb. JOH.2.10)

In ewiger Liebe und Dankbarkeit haben wir Abschied genommen
von unserer lieben Mutter, Schwiegermutter, Oma und Uroma

Inge Linß **geb. Koch**

Nahezu überwältigend sind die vielfältigen Beweise herzlich empfundener Anteilnahme, die uns zuteilwurden. Wohltuende Gesten des Trostes und der Verbundenheit beim schmerzlichen Abschied von unserer geliebten Mutter, haben uns tief berührt.

Wir danken aufrichtig für die erwiesene Unterstützung jeglicher Art. Besonders für das spürbare Mitgefühl das uns als stiller Händedruck, einfühlsame und trostreiche Worte, gesprochen oder geschrieben, sowie Blumen- und Geldzuwendungen, als Ausdruck des Gedenkens und der Wertschätzung, entgegengebracht wurden.

Besonderer Dank gilt allen Mitarbeitern des Seniorenparkes Bairoda für die aufopferungsvolle Betreuung, Herrn Pfarrer Dr. Beyer für die liebevolle Gestaltung des Trauergottesdienstes und die tröstenden Worte, den Mitgliedern des Gemeindekirchenrates Eckardtshausen, dem Organisten und den Brüdern Falk und Andre Pöpel für die wunderbare musikalische Umrahmung, Antje Pöpel für die tolle Gestaltung des Blumenarrangements sowie dem Team der Gaststätte „Seeblick".

In stiller Trauer
Deine Kinder Thomas Linß und Barbara Bock
und alle Angehörigen

Eckardtshausen, im Mai 2026

Herzlichen Dank



Irmgard Barthel

geb. Teichmann

* 12. 6. 1929
† 10. 3. 2026

sagen wir allen, die um unsere liebe Mutter trauern
und uns ihre Anteilnahme in so liebevoller und vielfältiger Weise
zum Ausdruck brachten,
sowie allen, die sie auf ihrem letzten Weg begleitet haben.

Es ist tröstlich zu wissen, wie viele Menschen sie geschätzt und geliebt haben.

Ein ganz besonderer und tief empfundener Dank gilt
Herrn Pfarrer Dr. Michael Beyer für seine außergewöhnlich einfühlsame, bewegende und tröstende Trauerrede, die uns mitten ins Herz getroffen und uns in dieser schweren Stunde viel Kraft geschenkt hat.

Von Herzen danken wir auch Herrn Christian Bremer für das andächtige Orgelspiel, sowie den beiden Bläsern für die emotionale musikalische Begleitung in der Kirche und auf dem Friedhof.

Dem Bestattungsinstitut Taubert danken wir herzlich
für die würdevolle Gestaltung und die liebevolle Unterstützung
in dieser schweren Zeit.

Ein besonderer Dank gilt dem Blumenhaus „Hassebrauck" in Obersuhl
für den wunderschönen und geschmackvollen Blumenschmuck.

Herzlich danken wir unserem Hausarzt Dr. Hagemann,
der unsere Mutter über lange Zeit hinweg mit großer Hingabe,
Fürsorge und Menschlichkeit begleitet hat. Seine aufopfernde Betreuung
und sein stets offenes Ohr bedeuteten ihr und uns sehr viel.

Vielen Dank ebenso den Schwestern der DRK - Sozialstation Herda.

Danke an alle Freunde, Nachbarn und Helfer für die tröstenden Worte,
die vielen Zeichen der Anteilnahme sowie die wertvolle Hilfe
bei der Ausrichtung des Trauerkaffees.

IN LIEBEVOLLER ERINNERUNG UND STILLER DANKBARKEIT

Die Kinder Gunda, Roland, Günter, Winfried, Ruth und Sylvia mit Familien
im Namen aller Angehörigen

Unterellen, im Mai 2026

Traueranzeigen

In dankbarer Erinnerung

Anzeigenannahme
Tel. 03677/2050-0 oder
anzeigen.wittich.de

„Deine Spur führt in unser Herz.“



Wir haben Abschied genommen von

Liesa Schwedes

*** 5. 8. 1942 † 24. 3. 2026**

Herzlichen Dank,
allen, die sich in der Trauer mit uns verbunden fühlten
und ihren Trost und ihr Mitgefühl auf so vielfältige
und liebevolle Weise zum Ausdruck brachten.

Mit stillen Grüßen

Andrea Hilbig und Jens Schwedes
im Namen aller Angehörigen

Sallmannshausen, im Mai 2026

Jesus spricht: „Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben, niemand kommt zum Vater denn durch mich.“ Joh. 14/6

Danksagung



Ein langes, erfülltes Leben ist zu Ende gegangen.
Von Herzen danken wir allen,
die uns trösten und den Heimgang
unserer lieben Entschlafenen

Marga Wolf

**** 25. 6. 1930 † 17. 4. 2026***

auf so vielfältige Weise begleitet haben.

D - Herrn Pfarrer A. Tittelbach-Helmrich
- Frau Dr. A.-D. Luncan und ihrem Team sowie Hannah Kröcher
A - den Pflegeschwestern der DRK-Sozialstation Herda mit Katharina, Roswitha und den Abenddienstschwestern
N - Frau Christiane Stein und Mitarbeiterinnen vom Haus „Anna Rosa“ in Förtha
K - dem Kirchenchor Marksuhl und Frau G. Hofmann
- dem Blumenhaus Pöpel
E - den Mitarbeitern vom Bestattungshaus Taubert

In liebevoller Erinnerung

Manfred und Martina
Eckhard und Angelika
mit Familien

***Marksuhl und Friedewald**, im Mai 2026*



© Janice Higgins - stock.adobe.com

JOBS IN IHRER REGION
Anzeigenannahme 03677 2050-0
anzeigen@wittich-langewiesen.de
Weitere Stellen finden Sie online
jobs-regional.de
Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe



© magele-picture - stock.adobe.com

Für unseren **AUTOHOF EISENACH** suchen wir ab sofort in Voll- oder Teilzeit:

Autogrill By Avolta

- Schichtleiter Burger King (m/w/d)
- Restaurantmitarbeiter Burger King (m/w/d)

Deutschkenntnisse auf mindestens B1-Niveau (GER) erforderlich.

Wir bieten DIR:
- Übertarifliche Bezahlung - pünktlich & zuverlässig
- Nach einem Jahr Betriebszugehörigkeit hast du einen Anspruch auf Urlaubs- u. Weihnachtsgeld
- Pluxee Mitarbeiterkarte & Corporate Benefits
- Zahlreiche Benefits (z.B. Zuschüsse für Fahrkarte, Kita & Fitnessstudio)

Autogrill Deutschland GmbH - Herr Schauland ✆ 0160 989 444 34
✉ Marcel.Schauland@autogrill.net


© Africa Studio - stock.adobe.com

WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Hier ist man schon auf der Suche nach Ihnen!
Stellenmarkt Aktuell

AMTSBLATT DER EINHEITSGEMEINDE GERSTUNGEN

LINUS WITTICH Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Herausgeber: Einheitsgemeinde Gerstungen
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** der Bürgermeister **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Anke Neubert – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.
Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** 14-täglich, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.
Urheberrechtsinformation der Gemeinde Gerstungen: Durch den Akt der Weitergabe von Texten, Fotos und Grafiken an die Redaktion der Werra-Zeitung bestätigt der Einsender, dass er a) die Urheberrechte bzw. die Veröffentlichungsrechte der entsprechenden Abbildungen besitzt und b) das „Recht am eigenen Bild" der abgebildeten Personen gewahrt bleibt und der Abdruck möglich ist.

FamiLINUS

Rapsfelder stehen leuchtend gelb in voller Blüte

Man sieht sie jetzt überall
Rapsfelder werden vor allem wegen ihrer vielseitigen Nutzung angebaut.

Die wichtigsten Zwecke sind:
Speiseöl:
Aus den Samen wird Rapsöl hergestellt. Es ist ein sehr verbreitetes Pflanzenöl zum Kochen und Braten.
Biokraftstoff:
Raps wird zur Herstellung von Biodiesel genutzt, also als erneuerbare Energiequelle für Fahrzeuge.
Tierfutter:
Nach dem Auspressen bleibt sogenannter Rapsschrot übrig, der eiweißreich ist und als Futtermittel dient.
Industrieprodukte:
Rapsöl wird auch in Schmierstoffen, Farben oder Kosmetik verwendet.
Bienenweide:
Die Blüten liefern viel Nektar und Pollen, weshalb Raps wichtig für die Honigproduktion ist.

Durch diese vielen Einsatzmöglichkeiten ist Raps eine der wichtigsten Nutzpflanzen in Europa.

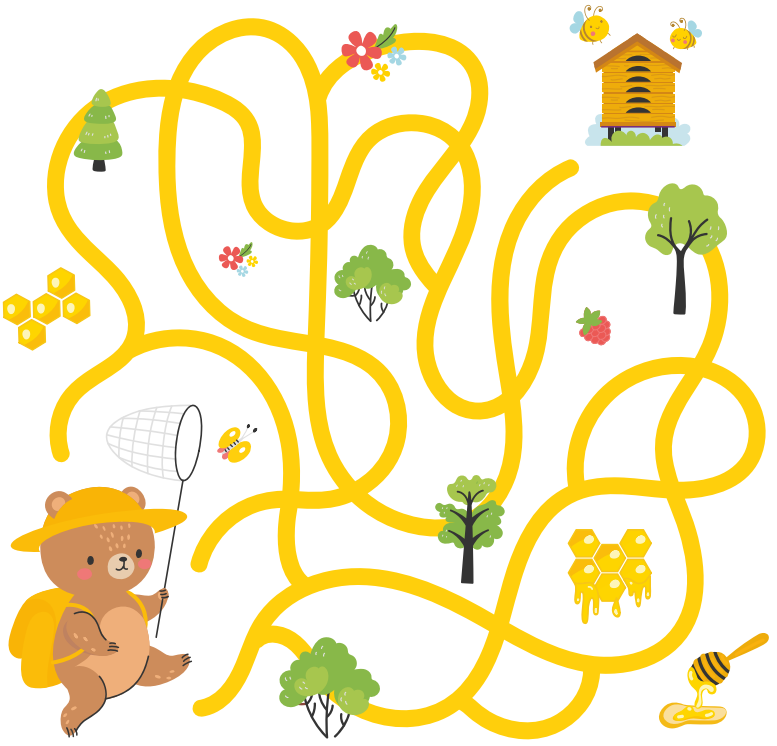
Text KI generiert



stock.adobe.com - pavlobaliukh

Finde den richtigen Weg

stock.adobe.com - MicroOne



Honig

Honig wird von Bienen aus Blütennektar hergestellt. Arbeiterbienen sammeln den Nektar mit ihrem Rüssel aus Blüten und speichern ihn in ihrem sogenannten Honigmagen. Dort beginnt bereits die Umwandlung: Enzyme spalten komplexe Zucker in einfachere Zuckerarten.

Zurück im Bienenstock geben die Sammelbienen den Nektar an andere Bienen weiter. Diese kauen und verarbeiten ihn weiter, wobei erneut Enzyme hinzugefügt werden. Gleichzeitig wird dem Nektar Wasser entzogen.

Anschließend lagern die Bienen die Flüssigkeit in Waben ein. Durch das Flügelschlagen erzeugen sie Luftzirkulation, wodurch noch mehr Wasser verdunstet. Sobald der Wassergehalt niedrig genug ist, wird der Honig dickflüssig und haltbar.

Zum Schluss verschließen die Bienen die gefüllten Wabenzellen mit einer Wachsschicht. Dann ist der Honig fertig und kann lange gelagert werden.

Text KI generiert

VINOS

Zeit für ein Glas Rosé!

Ein genussvoller Auftakt zum Sommer

ÜBER 50% RABATT

~~64,65 €~~

29,99 €*



VIER GLÄSER INKLUSIVE

VERSANDKOSTENFREI* BESTELLEN: vinos.de/kauftipp

Salud Amigos
30 Jahre Lebensfreude

Bester Fachhändler
Spanien 2026

Schnelle Lieferung
in 1-2 Werktagen

Über 140.000 Top-Bewertungen
von glücklichen Kunden

*Gratisversand gilt für Neukunden, sonst 2,99 € Versand je Bestellung. Angebot enthält 6 Roséweine à 0,75l/Fl. und 4 Gläser von Schott Zwiesel. Angebot nur gültig innerhalb Deutschlands. Sollte ein Wein ausverkauft sein, wird automatisch der Folgejahrgang oder ein mind. gleichwertiger Wein beigefügt. Aktueller Paketinhalt unter **vinos.de/kauftipp**. Weitere Produktinformationen (Lebensmittelkennzeichnung) finden Sie unter vinos.de auf der jeweiligen Artikelseite. Angebot ist gültig, solange der Vorrat reicht. Es gelten unsere AGB. Grundpreis/L: 6,66 €. Preise verstehen sich inkl. MwSt. Büro: Wein & Vinos GmbH, Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin, 030 330 855 05 (Mo–Fr 9–16 Uhr). **Vorteilsnummer: 42666**

ZUM PAKET

Börner & Kirchhoff GmbH

OT Berka/Werra • Schäferstraße 3 • 99837 Werra-Suhl-Tal
Telefon: 036922 / 42500 • E-Mail: info@boki-bauelemente.de
www.boki-bauelemente.de

■ Fenster ■ Türen ■ Insektenschutz
■ Rollläden ■ Markisen ■ Tore

Testament-Erbrecht-Beratung
Gabi Viehmann - Fachanwältin
für Erbrecht und Familienrecht
Telefon 03691 / 888 60 73
www.kreissl-morbach.de

Arbeit + Recht Daniela Morbach
Fachanwältin Arbeitsrecht,
zertifizierte Beraterin für
Kündigungsschutz VDA e.V.
03691 / 888 60 73
www.kreissl-morbach.de

KI unterstützt erstellt

Ihr Buch –
in besten Händen.

Ob Stadt, Gemeinde, Verein oder Privatperson

mit 50 Jahren Erfahrung gestalten und drucken wir Ihr Buch.
Von der Idee bis zur fertigen Publikation – professionell und zuverlässig.

Jetzt informieren →

Walter Bosch
Medienberater · Druckermeister
Mobil: 0170 8347461
Telefon: 07476 391400
w.bosch@wittich-herbstein.de



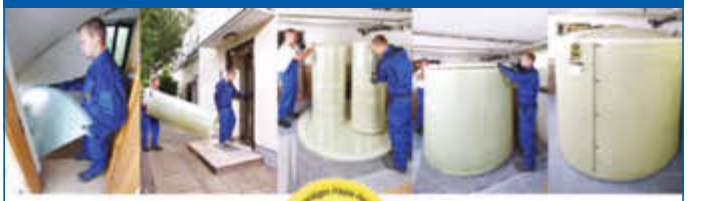
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

GEIGER-VERLAG

Mini Job für grüne Daumen!

Du magst leichte Gartenarbeit?
Und hast 3-4h/Woche Zeit?
Melde dich unter 0163/8811191
in Untersuhl

Wir tauschen Ihren Heizöltank!



Der Haase-Kellertank: Geht klein durch die Tür – Wird groß im Keller!

Tankreinigung
Neuanlagen
Tankausbau
Tankschutz
Kunststoffinnenhüllen
Kundendienst…

Garantie
Wir beraten Sie gerne!

MEISTERBETRIEB QUILLMANN TANK- UND HEIZTECHNIK GmbH & Co. KG

Buttlarstraße 20 · 36284 Hohenroda-Mansbach · **Fon 06676/217**
Fax 06676/221 · Mobil 0151/18826111 · info@quillmann.de · **www.quillmann.de**

Suche Nachmieter

für kleine Zweiraumwohnung, 37m²,
mit offener Küche, zum 01.08.2026.
Tel.: 0174-4046316



SOS KINDERDORF

Dauerflimmern statt Gute-Nacht-Geschichten. Toastbrot und Pommes statt Obst und Gemüse. Geschrei statt Kinderlachen.

Viele Kinder in Deutschland leiden unter Vernachlässigung, Streit und Gewalt.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Wir sind jetzt ein Team

Ihr/e Gebietsverkaufsleiter/in vor Ort

Nick Aßmann
Gebietsverkaufsleiter
Tel.: 0152 22614242
n.assmann@
wittich-langewiesen.de

Nadine Twele
Verkaufsinnendienst
Tel.: 0175 5951012
n.twele@
wittich-langewiesen.de

www.wittich.de
Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

